

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
GVG	Kunde_GVG_GUI	WebGUI	Gesetzliche Aufgabe Gebäude zu versichern und den Eigentümern/Verwaltern die Prämienrechnung zuzustellen. Gesetzlicher Auftrag für vorbeugenden Brandschutz Zuständigkeit siehe Art. 3 des Gebäudeversicherungsgesetzes	<b>Allgemein</b> Gebäudeversicherungsgesetz (insbesondere Artikel 2, 3, 21)  <b>AHVN13</b> BR 544 010 Art 11a  <b>Personen-History</b> Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz Art. 28 und 29. Massgebend für Prämienrechnungsstellung Eigentümer zum Zeitpunkt Schätzung oder Rechnungsstellung.	19.12.2014
AWT Statistik	Kunde_AWT_Statistik_GUI	WebGUI	Erstellung von Ad Hoc Reports für statistische Spezialauswertungen sowie Validierung von Datenlieferungen des Bundes, welche teils auf den Einwohnerregistern der Gemeinden beruhen.	<b>Allgemein</b> GWE, Art. 4  <b>AHVN13</b> RHG, Art. 6, Art 14  <b>Konfession</b> RHG, Art. 6, Art. 14	22.12.2014
GA Berufsbewilligungen	Kunde_GA_Berufsbewilligungen_GUI	WebGUI	Die kantonale Aufsichtsbehörde hat zum Schutz der Patientinnen und Patienten den gesetzlichen Auftrag, verschiedene Personendaten in die Berufsregister einzutragen. Um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, wird ein beschränkter Zugang zum Personenregister benötigt.	<b>Allgemein</b> Art. 51 MedBG (SR 811.11) und Art. 7 Registerverordnung und Anhang 1 (SR 811.117.3) Art. 12ter IKV (Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsschlüssen)	22.12.2014
GA KVG-Beiträge	Kunde_GA_KVG_Wohnsitzprufung_WS	WebService	Das Gesundheitsamt leistet gestützt auf das KVG Beiträge an die stationäre Behandlung von Patienten mit Bundner Wohnsitz sowohl an inner- wie auch an ausserkantonalen Spitäler und Kliniken. Für die Abwicklung von ausserkantonalen Behandlungen wird das System eHGP von Abraxas verwendet (aktuell das Modul eKOGU für Kostengutsprachen, ab erstem Quartal 2015 die Module eFAKTURA für den Empfang von elektronischen Rechnungen und das Modul eERP zur einfacheren Rechnungsabwicklung mit der FIVE. Eine Voraussetzung für die Leistung der Beiträge des Kantons bildet der Wohnsitz des Patienten in Graubünden beim Aufenthalt im Spital. Mit dem Modul eREGISTER kann dies automatisiert mit einer Schnittstelle in GERES geprüft werden. Die Schnittstelle zu GERES ist z.B. im Kanton SG schon in Betrieb.	<b>Allgemein</b> Art. 28 Krankenpflegegesetz (KPG, BR 506.000), Art. 49a und Art. 84 lit. c Krankenversicherungsgesetz (KVG, SR 832 10)  <b>AHVN13</b> Art. 83 KVG	22.12.2014  Freigegebene Merkmale aus technischen Gründen erweitert am 13.12.2016
STVA	Kunde_STVA_Anwender_GUI	WebGUI	Das Strassenverkehrsamt (STVA) vollzieht, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, was gemass Bundesgesetzgebung in die Zuständigkeit des Kantons oder einer Behörde fällt. Es bewirtschaftet rund 200'000 Personendaten. Dabei geht es hauptsächlich um Wohnsitzabklärungen, welche bei Vorhandensein eines aktuellen Personenregisters unter Umständen wegfallen konnte. Anstelle von Wohnsitzbestätigungen konnte der Wohnsitz durch Abfrage des zentralen Personenregisters durch das STVA verifiziert werden. Jährlich werden weit über 200'000 Rechnungen erstellt, welche rund 1% wegen Unzustellbarkeit retourniert werden. Dieser fehlerbehaftete Adressbestand wird manuell via Anfragen an Gemeinden korrigiert, wobei in manchen Gemeinden derartige Auskünfte mit Kosten verbunden sind. Rund 12'000 Aufgebote zur medizinischen Prüfung werden jährlich erstellt. Dabei soll die Zustellung an bereits verstorbene Personen unterlassen werden.	<b>Allgemein</b> Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 22 lit. 1 und lit. 2, Art. 104a, Art 104b und Art. 104c., BR 870.110 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (RVzEGzSVG) Art. 3a und 3b	22.12.2014

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
KAPO	Kunde_KAPO_GUI	WebGUI	Polizeiliche Aufgabenerfüllung, Gewisse Daten müssen nur eingesehen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen gewisse Daten zwecks Qualitätsverbesserung direkt in unser System übernommen werden	<b>Allgemein</b> Art 2 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG, BR 613 000), Art 15 Abs 2 der Schweizerischen Strafprozeßordnung (StPO, SR 312 00) Die Polizei ist Strafverfolgungsbehörde  <b>Konfession</b> Art 2 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG, BR 613 000), Art 15 Abs 2 der Schweizerischen Strafprozeßordnung (StPO, SR 312 00) Die Polizei ist Strafverfolgungsbehörde  <b>Personen-History</b> Art 2 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG, BR 613 000), Art 15 Abs 2 der Schweizerischen Strafprozeßordnung (StPO, SR 312 00) Die Polizei ist Strafverfolgungsbehörde	23.12.2014
KAPO	Kunde_KAPO_WS	WebService	Polizeiliche Aufgabenerfüllung, Gewisse Daten müssen nur eingesehen werden. Andere sollen zwecks Qualitätsverbesserung direkt in unser System übernommen werden	<b>Allgemein</b> Art 2 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG, BR 613 000), Art 15 Abs 2 der Schweizerischen Strafprozeßordnung (StPO, SR 312 00) Die Polizei ist Strafverfolgungsbehörde  <b>Konfession</b> Art 2 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG, BR 613 000), Art 15 Abs 2 der Schweizerischen Strafprozeßordnung (StPO, SR 312 00) Die Polizei ist Strafverfolgungsbehörde  <b>Personen-History</b> Art 2 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG, BR 613 000), Art 15 Abs 2 der Schweizerischen Strafprozeßordnung (StPO, SR 312 00) Die Polizei ist Strafverfolgungsbehörde	23.12.2014
PDGR Kundenadministration	Kunde_PDGR_KUAD_GUI	WebGUI	Um eine korrekte Abrechnung der Leistungen mit den Krankenversicherungen und dem Gesundheitsamt Graubünden vornehmen zu können, sind wir auf korrekte Patientendaten v. a bezüglich Wohnsitzes angewiesen. Die Kundenadministration ist für diese Abklärungen zuständig	<b>Allgemein</b> Art 49a Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) Art 18a Gesetz über die Forderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)  <b>AHVN13</b> Art 83 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), Art 59 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)	23.12.2014 Freigegebene Merkmale aus technischen Gründen erweitert am 13.12.2016
STA	Kunde_STA_Geschäftskontrolle_GUI	WebGUI	Abfrage und Überprüfung von Personalien zwecks Erfassung der eingehenden Fälle sowie Führung und Kontrolle der Register	<b>Allgemein</b> Art 4 RVzEGzStPO (BR 350 110)  <b>Personen-History</b> Art 4 RVzEGzStPO (BR 350 110)	06.01.2015
AFM Ausweiszentren inkl. Zernez	Kunde_AFM_Ausweise_GUI	WebGUI	Überprüfung der Identität, des Wohnorts und des Sorgerechts etc. zur Vermeidung von Nachfragen an die Einwohnerkontrolle. Ziel ist eine gesetzeskonforme Ausstellung von Ausweisen	<b>Allgemein</b> Die gesetzliche Aufgabe ist im Ausweisgesetz (SR 143 1) geregelt. Die Zuständigkeit des Amtes für Migration und Zivilrecht Graubünden ist in der Verordnung über die Ausstellung von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige (BR 615 100) geregelt. Insbesondere wichtig ist, dass das AFM die Korrektheit der Angaben überprüft (Art. 6 Abs. 1 AwG i V. mit Art. 2 AwG). Im Informationssystem des fedpol müssen die notwendigen Daten	09.01.2015

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
				gemass Art. 11 AwG gespeichert werden. Die Datenübernahme aus den Einwohnerkontrollregistern ist ausdrücklich in Art. 10 der Ausweisverordnung vorgesehen (SR 143.11)	
AFM Fremdenpolizei	Kunde_AFM_Fremdenpolizei_GUI	WebGUI	Ausstellung von Ausweisen gemass Auslandsgesetz. Für die Ausführung dieser Aufgaben müssen die entsprechenden Daten im ZEMIS erfasst werden. Dazu sind Abklärungen bezüglich des Wohnsitzes im Zusammenhang z.B. des notwendigen Zusammenlebens bzw. von Trennungen, Abklärungen infolge Abmeldung, Erlöschen einer Bewilligung, etc. notig. Dafür werden die Daten der Einwohnerkontrollregister benötigt. Teilweise benötigen wir Angaben über die Anzahl bzw. Namen der Mitbewohner/-Innen damit wir beurteilen können ob die Voraussetzungen einer angemessenen Wohnung erfüllt sind	<p><b>Allgemein</b>            Die Ausländergesetzgebung sieht in Art. 10 ff. AuG eine Bewilligungspflicht für sämtliche ausländischen Personen vor, die an Fristen gebunden sind. Gemass Art. 41 AuG wird den ausländischen Personen ein entsprechender Ausweis ausgestellt. Zur Überprüfung einer angemessenen Wohnung s. z.B. Art. 24, Art. 44 und Art. 45 AuG. Zuständige Instanz ist gemass Art. 1 RVzEGzAAG, BR 618.110, das Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden</p> <p><b>AHVN13</b>            Zemis-Verordnung (Bundesrecht) Daten werden im Zemis bereits erfasst angezeigt</p> <p><b>Personen-History</b>            Für einzelne Aufgaben müssen wir teilweise Fälle in die Vergangenheit beurteilen. So müssen wir z.B. wissen, seit wann die Ehepartner tatsächlich getrennt leben (z.B. Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG). Weiter ist z.B. auch erforderlich, dass wir im Zusammenhang mit dem Erlöschen der Bewilligung (Art. 61 AuG) oder mit längeren Fristen (Art. 34 Abs. Abs. 2 AuG) die Personen-History abfragen können.</p>	09.01.2015
AJV Vollzugs- und Bewährungsdienst	Kunde_AJV_VBD_GUI	WebGUI	Vollzug von Strafen und Massnahmen, welche von Bundner Gerichten sowie von der Staatsanwaltschaft Graubünden ausgesprochen wurden / Zugriffszweck Überprüfung von Personalien und weiterführenden Angaben zur Person	<p><b>Allgemein</b>            Art. 372 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) Pflicht zum Straf- und Massnahmenvollzug / Art. 1 Justizvollzugsgesetz (JVG, BR 350.500) Grundauftrag bezüglich Vollzug strafrechtlicher Sanktionen sowie die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung / Art. 7 und 8 Justizvollzugsverordnung (JVVG BR 350.510). Aufgaben des Vollzugs- und Bewährungsdienstes</p> <p><b>Konfession</b>            Art. 85 und Art. 93 JVVG, Gesundheit und Betreuung (Anspruch der eingewiesenen Person auf ausgewogene Verpflegung und seelsorgerische Betreuung)</p> <p><b>Personen-History</b>            Art. 13 JVVG Zustellung von Urteilen, Vollzugsentscheiden und Strafmandate durch zuständiges Gericht / Staatsanwaltschaft --&gt; Straf-/Massnahmenbeginn mit Rechtskraft des Urteils / Art. 16 JVVG Vorzeitiger Straf-/Massnahmenvollzug / Art. 50 JVVG Ende Strafvollzug bei Gutheissung bedingter Entlassung / Art. 51 JVVG Übergang zur Bewährungshilfe mit entsprechender Probezeit / Art. 62b und 63a StGB endgültige Entlassung aus der Massnahme bei Bewährung bis Ablauf Probezeit (Fallabschluss) / Art. 45 StGB Strafende bei Bewährung bis Ablauf Probezeit</p>	09.02.2015

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
AFM Finanzen und Controlling	Kunde_AFM_FinanzenControlling_GUI	WebGUI	Das AFM fuhr ein dezentrales Rechnungswesen mit eigener Debitorenbuchhaltung. Fur die Eintreibung der Guthaben werden Angaben über den Aufenthalt der Schuldner benötigt	<b>Allgemein</b> Finanzhaushaltsverordnung, Art 41 lit e Weisungen für das Rechnungswesen Art 1, 15 und 17  <b>Personen-History</b> Nachverfolgung von Aufenthalten	24.02.2015
KESB alle Regionen	Kunde_KESB_GUI	WebGUI	Die KESB nehmen die ihnen im Zivilgesetzbuch und im übrigen Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz wahr, sofern das kantonale Recht diese Zuständigkeiten nicht an eine andere Behörde delegiert  Kindesschutzmassnahmen werden von der KESB am Wohnsitz des Kindes angeordnet. Trifft die Behörde am Aufenthaltsort eine Kindesschutzmassnahme, benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde. Bei Gefährdung des Kindswohls trifft die KESB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. Erfordert es die Verhältnisse, so ernennt die KESB dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind unterstützt. Für Anordnungen des persönlichen Verkehrs ist die KESB am Wohnsitz des Kindes zuständig und allenfalls diejenige an seinem Aufenthaltsort. Wird die umfassende Beistandschaft aufgehoben, so entscheidet die KESB über die Zuteilung der elterlichen Sorge. Stirbt der Elternteil, dem die elterliche Sorge alleine zustand, überträgt die KESB die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil oder ernennt für das Kind einen Vormund. Wird das Kind zum Zwecke späterer Adoption untergebracht und fehlt die Zustimmung eines Elternteils, so entscheidet die KESB am Wohnsitz des Kindes auf Gesuch, ob von dieser Zustimmung abzusehen ist.  Zuständig ist die KESB am Wohnsitz der betroffenen Person. Ist Gefahr im Verzug, ist die Behörde am Aufenthaltsort zuständig. Trifft diese Behörde eine Massnahme, benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde. Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, prüft die KESB, ob dieser gültig errichtet worden ist, die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind, die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist und weitere Massnahmen nach Erwachsenenschutzrecht erforderlich sind. Sind bei einem Vorsorgeauftrag die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die KESB von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen. Die Bestimmungen über das Einschreiten der KESB beim Vorsorgeauftrag sind bei der Patientenverfügung sinngemäß anwendbar. Besteht bei der Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, so entscheidet die KESB über das Vertretungsrecht. Die KESB errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen ausüben will. Die KESB ernennt als Beistand oder Beistandin eine für diese Aufgaben geeignete natürliche Person. Für die Anordnung einer fursorgerischen Unterbringung und die Entlassung ist die KESB zuständig. Erfassung von Personendaten, Feststellung der Personendaten und Meldeverhältnisse zur Ermittlung der örtlichen Zuständigkeit, Verwandtschaftliche Beziehungen, Erwerbstätigkeit etc.	<b>Allgemein</b> Art 39 Abs 2 EGzZGB / Art 3151 ZGB / Art 307 ZGB / Art 308 ZGB / Art 273 ZGB / Art 275 ZGB / Art 296 ZGB / Art 297 ZGB / Art 298a ZGB / Art 265a ZGB / Art 268 ZGB / Art 2 KAdoV / Art 298a ZGB / Art 298b ZGB / Art 442 ZGB / Art 363 ZGB / Art 368 ZGB / Art 373 ZGB / Art 376 ZGB / Art 381 ZGB / Art 385 ZGB / Art 388 ZGB / Art 390 ZGB / Art 400 ZGB / Art 419 ZGB / Art 428 ZGB / Art 443 ZGB / Art 444 ZGB / Art 445 ZGB / Art 446 ZGB  <b>AHVN13</b> Art 448 Abs 4 ZGB, Art 15a * EGzAHVG/IVG, Art 11a * VVzEGzAHVG/IVG  <b>Personen-History</b> Art 448 Abs 4 ZGB / Art 6 ZUG / Art 63a EGzZGB	22.12.2014 Ergänzt am 21.05.2015

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
KESB alle Regionen	Kunde_KESB_WS	WebService	<p>Die KESB nehmen die ihnen im Zivilgesetzbuch und im ubrigen Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz wahr, sofern das kantonale Recht diese Zuständigkeiten nicht an eine andere Behorde delegiert.</p> <p>Kindesschutzmassnahmen werden von der KESB am Wohnsitz des Kindes angeordnet. Trifft die Behorde am Aufenthaltsort eine Kindesschutzmassnahme, benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde. Bei Gefährdung des Kindwohls trifft die KESB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. Erfordert es die Verhältnisse, so ernennt die KESB dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind unterstützt. Für Anordnungen des persönlichen Verkehrs ist die KESB am Wohnsitz des Kindes zuständig und allenfalls diejenige an seinem Aufenthaltsort. Wird die umfassende Beistandschaft aufgehoben, so entscheidet die KESB über die Zuteilung der elterlichen Sorge. Stirbt der Elternteil, dem die elterliche Sorge alleine zustand, überträgt die KESB die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil oder ernennt für das Kind einen Vormund. Wird das Kind zum Zwecke späterer Adoption untergebracht und fehlt die Zustimmung eines Elternteils, so entscheidet die KESB am Wohnsitz des Kindes auf Gesuch, ob von dieser Zustimmung abzusehen ist.</p> <p>Zuständig ist die KESB am Wohnsitz der betroffenen Person. Ist Gefahr im Verzug, ist die Behörde am Aufenthaltsort zuständig. Trifft diese Behörde eine Massnahme, benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde. Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, prüft die KESB, ob dieser gültig errichtet worden ist, die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind, die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist und weitere Massnahmen nach Erwachsenenschutzrecht erforderlich sind. Sind bei einem Vorsorgeauftrag die Interessen der auftragenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die KESB von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen. Die Bestimmungen über das Einschreiten der KESB beim Vorsorgeauftrag sind bei der Patientenverfügung sinngemäß anwendbar. Bestehen bei der Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, so entscheidet die KESB über das Vertretungsrecht. Die KESB errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen ausüben will. Die KESB ernennt als Beistand oder Beistandin eine für diese Aufgaben geeignete natürliche Person. Für die Anordnung einer fursorgerischen Unterbringung und die Entlassung ist die KESB zuständig. Erfassung von Personendaten, Datenanlieferung und Aktualisierung für das Klientenbewirtschaftungssystem der KESB (Schnittstelle GERES/KLIB).</p>	<b>Allgemein</b> Art. 39 Abs 2 EGZG / Art. 3151 ZGB / Art. 307 ZGB / Art. 308 ZGB / Art. 273 ZGB / Art. 275 ZGB / Art. 296 ZGB / Art. 297 ZGB / Art. 298a ZGB / Art. 265a ZGB / Art. 268 ZGB / Art. 2 KAdoV / Art. 298a ZGB / Art. 298b ZGB / Art. 442 ZGB / Art. 363 ZGB / Art. 368 ZGB / Art. 373 ZGB / Art. 376 ZGB / Art. 381 ZGB / Art. 385 ZGB / Art. 388 ZGB / Art. 390 ZGB / Art. 400 ZGB / Art. 419 ZGB / Art. 428 ZGB / Art. 443 ZGB / Art. 444 ZGB / Art. 445 ZGB / Art. 446 ZGB  <b>AHVN13</b> Art. 448 Abs 4 ZGB, Art. 15a * EGzAHVG/IVG, Art. 11a * VVzEGzAHVG/IVG  <b>Personen-History</b> Art. 448 Abs. 4 ZGB / Art. 6 ZUG / Art. 63a EGZG	22.12.2014  Ergänzt am 21.05.2015

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
KESB alle Regionen	Kunde_KESB_MRS	MRS	<p>Die KESB nehmen die ihnen im Zivilgesetzbuch und im ubrigen Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz wahr, sofern das kantonale Recht diese Zuständigkeiten nicht an eine andere Behörde delegiert</p> <p>Kinderschutzmassnahmen werden von der KESB am Wohnsitz des Kindes angeordnet. Trifft die Behörde am Aufenthaltsort eine Kinderschutzmassnahme, benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde. Bei Gefährdung des Kindswohls trifft die KESB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die KESB dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind unterstützt. Für Anordnungen des persönlichen Verkehrs ist die KESB am Wohnsitz des Kindes zuständig und allenfalls diejenige an seinem Aufenthaltsort. Wird die umfassende Beistandschaft aufgehoben, so entscheidet die KESB über die Zuteilung der elterlichen Sorge. Stirbt der Elternteil, dem die elterliche Sorge alleine zustand, überträgt die KESB die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil oder ernennt für das Kind einen Vormund. Wird das Kind zum Zwecke späterer Adoption untergebracht und fehlt die Zustimmung eines Elternteils, so entscheidet die KESB am Wohnsitz des Kindes auf Gesuch, ob von dieser Zustimmung abzusehen ist.</p> <p>Zuständig ist die KESB am Wohnsitz der betroffenen Person. Ist Gefahr im Verzug, ist die Behörde am Aufenthaltsort zuständig. Trifft diese Behörde eine Massnahme, benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde. Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, prüft die KESB, ob dieser gültig errichtet worden ist, die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind, die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist und weitere Massnahmen nach Erwachsenenschutzrecht erforderlich sind. Sind bei einem Vorsorgeauftrag die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die KESB von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen. Die Bestimmungen über das Einschreiten der KESB beim Vorsorgeauftrag sind bei der Patientenverfügung sinngemäß anwendbar. Besteht bei der Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, so entscheidet die KESB über das Vertretungsrecht. Die KESB errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen ausüben will. Die KESB ernennt als Beistand oder Beistandin eine für diese Aufgaben geeignete natürliche Person. Für die Anordnung einer fursorgerischen Unterbringung und die Entlassung ist die KESB zuständig. Erfassung von Personendaten, Datenanlieferung und Aktualisierung für das Klientenbewirtschaftungssystem der KESB (Schnittstelle GERES/KLIB)</p>	<b>Allgemein</b> Art 39 Abs 2 EGZGB / Art 3151 ZGB / Art 307 ZGB / Art 308 ZGB / Art 273 ZGB / Art 275 ZGB / Art 296 ZGB / Art 297 ZGB / Art 298a ZGB / Art 265a ZGB / Art 268 ZGB / Art 2 KAdoV / Art 298a ZGB / Art 298b ZGB / Art 442 ZGB / Art 363 ZGB / Art 368 ZGB / Art 373 ZGB / Art 376 ZGB / Art 381 ZGB / Art 385 ZGB / Art 388 ZGB / Art 390 ZGB / Art 400 ZGB / Art 419 ZGB / Art 428 ZGB / Art 443 ZGB / Art 444 ZGB / Art 445 ZGB / Art 446 ZGB  <b>AHVN13</b> Art 448 Abs 4 ZGB, Art 15a * EGzAHVG/IVG, Art 11a * VVzEGzAHVG/IVG  <b>Personen-History</b> Art 448 Abs 4 ZGB / Art 6 ZUG / Art 63a EGZGB	22.12.2014  Ergänzt am 21.05.2015

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
EKUD Finanzen & Controlling Fachstelle Stipendien	Kunde_EKUD_FCStip_GUI	WebGUI	<p>Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement ist für den Vollzug des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) besorgt. Bei jedem eingereichten Gesuch um Ausbildungsbeiträge muss geprüft werden, ob die Person in Ausbildung zum beitragsberechtigten Personenkreis zahlt (Art. 4 StipG) und ob die Subsidiarität zu Leistungen Dritter durch den Kanton geltend gemacht werden kann (Art. 10 Abs. 2 StipG).</p>	<b>Allgemein</b> Art. 4 StipG, Art. 10 Abs. 2 StipG, Art. 18 StipG  <b>AHVN13</b> Art. 50e Abs. 1 und Art. 50e Abs. 2 Bst. d AHVG (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung), siehe Verzeichnis der systematischen Benutzer der AHVN13  <b>Konfession</b> Art. 18 StipG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 StipG. Nach Art. 10 Abs. 2 StipG leistet der Kanton Stipendien grundsätzlich subsidiär zu Leistungen Dritter Subsidiaritätsklauseln Dritter, welche keine gesetzliche Leistungspflicht haben, sind zu berücksichtigen. Unter diese Subsidiarität fällt eine private Stiftung mit Sitz in Graubünden. Die Voraussetzungen, um in den Genuss von Mitteln dieser privaten Stiftung gelangen zu können, sind Person in Ausbildung muss evangelischer Konfession, im Kanton Graubünden heimatberechtigt (Kantonsburger) und im Kanton Graubünden wohnhaft (zivilrechtlicher Wohnsitz) sein.  <b>Personen-History</b> Art. 18 StipG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Lit. b StipG. Nach Art. 4 Abs. 1 Lit. b StipG ist der stipendienrechtliche Wohnsitz vom derzeitigen zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern und von jenem der Person in Ausbildung sowie von den zivilrechtlichen Wohnsitten der Vergangenheit dieser Personen abhängig	01.06.2015
GA KVG-Beiträge	Kunde_GA_KVG_Wohnsitzprufung_GUI	WebGUI	<p>Das Gesundheitsamt leistet gestützt auf das KVG für die Behandlung und den Aufenthalt von Bürgern Beiträge an diverse medizinische und pflegerische Leistungen an verschiedenste Leistungserbringer (Spitäler, Kliniken, Pflegeheime, Spitexorganisationen) inner- und ausserhalb des Kantons. Eine Voraussetzung für die Leistung von Beiträgen ist der Wohnsitz der Patienten/Klienten/Bewohner im Kanton. Diese Prüfung erfolgt heute (stichprobenweise) per Telefon bei der Gemeinde</p>	<b>Allgemein</b> Art. 28 Krankenpflegegesetz (KPG, BR 506.000), Art. 49a und Art. 84 lit. c Krankenversicherungsgesetz (KVG, SR 832.10)  <b>AHVN13</b> Art. 83 KVG  <b>Personen-History</b> Art. 28 KPG	22.12.2014  Ergänzt am 12.06.2015
AWT	Kunde_AWT_Schneesport_GUI	WebGUI	<p>Vollzug Bundesgesetz über das Bergfuhrerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG) Kontrolle der Wohnsitze der Bewilligungsinhaber.</p> <p>Das AWT ist für die Ausstellung der Bewilligungen der Bergführer, Schneesportlehrer und Wanderleiter mit Wohnsitz in Graubünden zuständig. Damit bei Unklarheiten von Adressangaben bei Bewilligungsgesuchen die Richtigkeit sichergestellt werden kann, ist der Zugriff zum kantonalen Personenregister sehr nutzlich. Somit kann gewährleistet werden, dass der Kanton nur RiskG Bewilligungen an Personen ausstellt, welche effektiv Wohnsitz im Kanton Graubünden haben und in der RiskG-Datenbank des Bundes registriert werden. Ebenfalls muss bei Ausländern überprüft werden, ob diese über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen</p>	<b>Allgemein</b> Gemass Art. 3 des Bundesgesetzes über das Bergfuhrerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RAkG, SR 935.91) sind Anbieter von gewerbsmässig angebotenen Risikoaktivitäten im Rahmen von Art. 1 bewilligungspflichtig. Für die Erteilung der Bewilligung ist die kantonale Behörde am Wohnsitz oder Sitz des Gesuchstellers zuständig (Art. 7 RAkG und Art. 14, 15 und 16 der Verordnung über das Bergfuhrerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten, RAkV, SR 935.911). Nach Art. 7a der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen (BR 947.200) ist das Amt für Wirtschaft und Tourismus für die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen zuständig. Die benötigten Angaben für die Erstellung der Bewilligungen richten sich nach Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 RAkV	12.10.2015  Freigegebene Merkmale aus technischen Gründen erweitert am 13.12.2016

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
FIVE	Kunde_FIVE_ERP_WS	WebService	<p>Die Finanzverwaltung (FIVE) ist in der kantonalen Verwaltung für das Finanz- und Rechnungswesen zuständig (Ziffer 1 4 1 Anhang zur Regierungs- und Verwaltungsorganisationssverordnung, RVOV, BR. 170 310). Sie führt die Staatsbuchhaltung und koordiniert den Buchungs- und Zahlungsverkehr. Die Buchführung richtet sich u. a. nach den Grundsätzen der Vollständigkeit und Richtigkeit. Jede leistungserbringende Dienststelle ist dafür verantwortlich, dass sie für Forderungen des Kantons ohne Verzug Rechnung stellt (Art. 41 lit. e FHV, BR 710 110 und Art. 15 der Weisungen für das Rechnungswesen). Dazu sind die Dienststellen auf aktuelle Adressdaten angewiesen. Für den Einzug falliger Forderungen sowie für Betreibungshandlungen ist mit wenigen Ausnahmen die FIVE zuständig (Art. 37 Abs. 1 lit. a FHV i. V. m. Art. 17 der Weisungen für das Rechnungswesen). Dafür sowie in den Bereichen Kreditoren und Debitoren ist die FIVE zur Aufgabenerfüllung auf qualitativ hochwertige und aktuelle Adress-Daten angewiesen. Im zentralen ERP-Finanzsystem, Microsoft Dynamics NAV, newsystem® public (nsp), welches die FIVE einsetzt und welches die Dienststellen für die Rechnungslegung nutzen, ist für die Übernahme und Aktualisierung der Daten aus dem kantonalen Personenregister eine Schnittstelle geplant. Der Zugriff über diese Schnittstelle beinhaltet somit die Funktion der Übernahme und der Aktualisierung von Adressdaten aus dem kantonalen Personenregister.</p>	<b>Allgemein</b> Anhang 1 zur RVOV (BR 170 310), Art. 29 FHG (BR 710 100), Art. 37 und 41 FHV, (BR 710 110) und Art. 15 und 17 der Weisungen für das Rechnungswesen	22.10.2015
STV	Kunde_STV_Quellensteuer_GUI	WebGUI	<p>Die Erhebung der Quellensteuer bzw. die Überprüfung der durch die Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) angewendeten Steuertarife durch die Sektion Quellensteuer stützt sich im Bereich der Daten über die quellensteuerpflichtigen Personen (QUP) auf die in den Gemeinden geführten Fremdpersonenregister ab. Nicht alle benötigten Informationen sind aus diesen Registern ersichtlich (z.B. Anzahl und Geburtsdatum der Kinder, Mutationsdatum, Zivilstand usw.). Außerdem sind sie nicht immer vollständig und weisen teils Abweichungen von den durch die SSL gemeldeten Daten auf. Differenzen ergeben sich oft bezüglich der Konfession und des Zivilstandes. Im Weiteren ist bei der Anwendung des Tarifs H = Halbfamilien und/oder bei Tarifkorrekturen wesentlich, bei wem sich die Kinder aufhalten, was die SSL oftmals nicht wissen. Die korrekte Erhebung der Quellensteuer ist wegen dieser Unstimmigkeiten und Unklarheiten teilweise erschwert oder gar verunmöglicht.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 83ff. DBG (SR 642.11), QStV (SR 642.118.2), Art. 98 ff StG (BR 720 000), Art. 25 ff ABzStG (BR 720.015)  <b>AHVN13</b> Art. 112 Abs. 1 DBG und Art. 123 Abs. 1 StG i. V. m. Art. 50a Abs. 1 lit. e Ziff. 5 bzw. Art. 5Oe AHVG  <b>Konfession</b> Art. 112 Abs. 1 DBG und Art. 123 Abs. 1 StG i. V. m. Art. 105d Abs. 3 und 105e Abs. 1 StG sowie Art. 45b ABzStG  <b>Personen-History</b> Art. 112 Abs. 1 DBG und Art. 123 Abs. 1 StG i. V. m. Art. 83ff DBG, QStV des Bundes und Art. 98 ff StG, Art. 25 ff. ABzStG, QStV Art. 5	27.10.2015  Freigegebene Merkmale aus technischen Gründen erweitert am 13.12.2016
AMZ	Kunde_AMZ_MRS	MRS	Damit die Personendatenverwaltung nach Bundesrecht (Militärgesetz und Bevölkerungsschutz und Zivilschutzgesetz) bei den Angehörigen der Armee (Ada) im Personalinformationssystem der Armee (PISA) und den Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) im OM-Mannschaft nachgeführt werden kann, werden die Mutationsmeldungen der Gemeinden benötigt mit dem Ziel, dass die Mutationen direkt im PISA nachgeführt werden	<b>Allgemein</b> Im Militärgesetz (MG SR 510 10) unter Art. 11 sind die gesetzlichen Grundlagen für die Ada und im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG SR 520.1) unter Art. 28 die gesetzlichen Grundlagen für die AdZS festgehalten	27.11.2015

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
				<b>AHVN13</b> Dies ist ebenfalls im Militärgesetz (MG SR 510.10) unter Art 11 geregelt  <b>Personen-History</b> Dies ist ebenfalls im Militärgesetz (MG SR 510.10) unter Art. 11 geregelt	
Grundbuchamt Ilanz-Lumnezia	Extern_GBA_IlanzLumnezia_GUI	WebGUI	Die Grundbuchkreise (Gemeinden) führen das Grundbuch. Sie tragen das Eigentum und die daran berechtigten Personen in das Grundbuch und in die Hilfsregister ein und sind für zeitgemässen Grundbucheinrichtungen besorgt. Die zeitgemässen Führung bedingt einerseits die Einführung des Eidgenössischen Grundbuchs mit umfassenden Rechtswirkungen sowie andererseits die Datenerfassung und Nachführung des Grundbuchs mittels Informatik. Beide Einrichtungen erfordern die Bereinigung und Aktualisierung von Grundbuch- und Personendaten. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang fehlende Personendaten zu ergänzen und Fehler zu korrigieren sowie Veränderungen z.B. im Zivilstand oder Erbgänge zusammen mit den Parteien nachzutragen, wobei das Grundbuchamt darauf angewiesen ist, die Personendaten mit jenen des Personenregisters abgleichen zu können, um den konkreten Bereinigungsbedarf zu erkennen. Als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter und in der Zuständigkeit auf eigene Grundstücksgeschäfte beschränkte Notariatspersonen benötigen die Grundbuchamter ebenfalls den Zugriff auf aktuelle Personendaten zur Prüfung des Verfügungsrrechts oder zur Klärung allfälliger Verfügungsbegrenzungen aus Spezialgesetzen, namentlich gemäss Bundesgesetz über den Grundstuckerwerb durch Personen im Ausland (BewG) und gemäss Bundesgesetz über das bauernliche Bodenrecht (BGBB)	<b>Allgemein</b> Art. 942, 958 ZGB und Art. 90 GBV sowie Art. 137 Abs. 1 EGzZGB (Grundbuchführung), Art. 38 ff. SchIT ZGB, Art 146 ff EGzZGB (Grundbucheinführung/Informatisiertes Grundbuch); Art. 2, 5, 7, 16 BewG sowie Art. 25, 42, 49, 51 bis 56 sowie 61 lit. a und b BGBB (Verfügungsbegrenzungen).  <b>Personen-History</b> Art. 90 Abs. 1 GBV (Namensänderungen).	17.12.2015
Grundbuchamt Domat/Ems	Extern_GBA_DomatEms_GUI	Web GUI	Die Grundbuchkreise (Gemeinden) führen das Grundbuch. Sie tragen das Eigentum und die daran berechtigten Personen in das Grundbuch und in die Hilfsregister ein und sind für zeitgemässen Grundbucheinrichtungen besorgt. Die zeitgemässen Führung bedingt einerseits die Einführung des Eidgenössischen Grundbuchs mit umfassenden Rechtswirkungen sowie andererseits die Datenerfassung und Nachführung des Grundbuchs mittels Informatik. Beide Einrichtungen erfordern die Bereinigung und Aktualisierung von Grundbuch- und Personendaten. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang fehlende Personendaten zu ergänzen und Fehler zu korrigieren sowie Veränderungen z.B. im Zivilstand oder Erbgänge zusammen mit den Parteien nachzutragen, wobei das Grundbuchamt darauf angewiesen ist, die Personendaten mit jenen des Personenregisters abgleichen zu können, um den konkreten Bereinigungsbedarf zu erkennen. Als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter und in der Zuständigkeit auf eigene Grundstücksgeschäfte beschränkte Notariatspersonen benötigen die	<b>Allgemein</b> Art. 942, 958 ZGB und Art. 90 GBV sowie Art. 137 Abs. 1 EGzZGB (Grundbuchführung), Art. 38 ff. SchIT ZGB, Art 146 ff EGzZGB (Grundbucheinführung/Informatiertes Grundbuch), Art. 2, 5, 7, 16 BewG sowie Art. 25, 42, 49, 51 bis 56 sowie 61 lit. a und b BGBB (Verfügungsbegrenzungen).  <b>Personen-History</b> Art. 90 Abs. 1 GBV (Namensänderungen).	17.12.2015

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			Grundbuchamter ebenfalls den Zugriff auf aktuelle Personendaten zur Prufung des Verfugungsrechts oder zur Klarung allfalliger Verfugungsbeschränkungen aus Spezialgesetzen, namentlich gemass Bundesgesetz über den Grundstuckerwerb durch Personen im Ausland (BewG) und gemass Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht (BGGB).		
Grundbuchamt Moesano	Extern_GBA_Moesano_GUI	WebGUI	<p>Die Grundbuchkreise (Gemeinden) fuhren das Grundbuch Sie tragen das Eigentum und die daran berechtigten Personen in das Grundbuch und in die Hilfsregister ein und sind für zeitgemasse Grundbucheinrichtungen besorgt. Die zeitgemasse Fuhrung bedingt einerseits die Einführung des Eidgenössischen Grundbuchs mit umfassenden Rechtswirkungen sowie andererseits die Datenerfassung und Nachfuhrung des Grundbuchs mittels Informatik. Beide Einrichtungen erfordern die Bereinigung und Aktualisierung von Grundbuch- und Personendaten. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang fehlende Personendaten zu ergänzen und Fehler zu korrigieren sowie Veränderungen z.B. im Zivilstand oder Erbgange zusammen mit den Parteien nachzutragen, wobei das Grundbuchamt darauf angewiesen ist, die Personendaten mit jenen des Personenregisters abgleichen zu können, um den konkreten Bereinigungsbedarf zu erkennen. Als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter und in der Zuständigkeit auf eigene Grundstücksgeschäfte beschränkte Notariatspersonen benötigen die Grundbuchamter ebenfalls den Zugriff auf aktuelle Personendaten zur Prufung des Verfugungsrechts oder zur Klarung allfalliger Verfugungsbeschränkungen aus Spezialgesetzen, namentlich gemass Bundesgesetz über den Grundstuckerwerb durch Personen im Ausland (BewG) und gemass Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht (BGGB)</p>	<b>Allgemein</b> Art 942, 958 ZGB und Art. 90 GBV sowie Art. 137 Abs. 1 EGzZGB (Grundbuchfuhrung), Art 38 ff SchIT ZGB, Art 146 ff. EGzZGB (Grundbucheinführung/Informatisiertes Grundbuch); Art 2, 5,7, 16 BewG sowie Art. 25, 42, 49, 51 bis 56 sowie 61 lit. a und b BGBB (Verfugungsbeschränkungen)  <b>Personen-History</b> Art 90 Abs 1 GBV (Namensanderungen)	18.12.2015
Grundbuchamt Chur	Extern_GBA_Chur_GUI	Web GUI	<p>Die Grundbuchkreise (Gemeinden) fuhren das Grundbuch Sie tragen das Eigentum und die daran berechtigten Personen in das Grundbuch und in die Hilfsregister ein und sind für zeitgemasse Grundbucheinrichtungen besorgt. Die zeitgemasse Fuhrung bedingt einerseits die Einführung des Eidgenössischen Grundbuchs mit umfassenden Rechtswirkungen sowie andererseits die Datenerfassung und Nachfuhrung des Grundbuchs mittels Informatik. Beide Einrichtungen erfordern die Bereinigung und Aktualisierung von Grundbuch- und Personendaten. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang fehlende Personendaten zu ergänzen und Fehler zu korrigieren sowie Veränderungen z.B. im Zivilstand oder Erbgange zusammen mit den Parteien nachzutragen, wobei das Grundbuchamt darauf angewiesen ist, die Personendaten mit jenen des Personenregisters abgleichen zu können, um den konkreten Bereinigungsbedarf zu erkennen. Als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter und in der Zuständigkeit auf eigene Grundstücksgeschäfte beschränkte Notariatspersonen benötigen die Grundbuchamter ebenfalls den Zugriff auf aktuelle Personendaten zur Prufung des Verfugungsrechts oder zur Klarung allfalliger Verfugungsbeschränkungen aus Spezialgesetzen, namentlich gemass Bundesgesetz über den Grundstuckerwerb durch Personen im Ausland (BewG) und gemass Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht (BGGB)</p>	<b>Allgemein</b> Art 942, 958 ZGB und Art. 90 GBV sowie Art. 137 Abs. 1 EGzZGB (Grundbuchfuhrung), Art 38 ff SchIT ZGB, Art 146 ff. EGzZGB (Grundbucheinführung/Informatiertes Grundbuch), Art 2, 5,7, 16 BewG sowie Art. 25, 42, 49, 51 bis 56 sowie 61 lit. a und b BGBB (Verfugungsbeschränkungen)  <b>Personen-History</b> Art 90 Abs 1 GBV (Namensanderungen).	21.12.2015

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>Verfügungsbeschränkungen aus Spezialgesetzen, namentlich gemass Bundesgesetz über den Grundstuckerwerb durch Personen im Ausland (BewG) und gemass Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht (BGBB)</p>		
Grundbuchamt Engiadina Bassa	Extern_GBA_EngiadinaBassa_GUI	Web GUI	<p>Die Grundbuchkreise (Gemeinden) führen das Grundbuch. Sie tragen das Eigentum und die daran berechtigten Personen in das Grundbuch und in die Hilfsregister ein und sind für zeitgemässen Grundbucheinrichtungen besorgt. Die zeitgemässen Führung bedingt einerseits die Einführung des Eidgenössischen Grundbuchs mit umfassenden Rechtswirkungen sowie andererseits die Datenerfassung und Nachführung des Grundbuchs mittels Informatik. Beide Einrichtungen erfordern die Bereinigung und Aktualisierung von Grundbuch- und Personendaten. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang fehlende Personendaten zu ergänzen und Fehler zu korrigieren sowie Veränderungen z.B. im Zivilstand oder Erbgange zusammen mit den Parteien nachzutragen, wobei das Grundbuchamt darauf angewiesen ist, die Personendaten mit jenen des Personenregisters abgleichen zu können, um den konkreten Bereinigungsbedarf zu erkennen. Als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter und in der Zuständigkeit auf eigene Grundstücksgeschäfte beschränkte Notariatspersonen benötigen die Grundbuchamter ebenfalls den Zugriff auf aktuelle Personendaten zur Prüfung des Verfügungsrechts oder zur Klärung allfälliger Verfügungsbeschränkungen aus Spezialgesetzen, namentlich gemass Bundesgesetz über den Grundstuckerwerb durch Personen im Ausland (BewG) und gemass Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht (BGBB)</p>	<p><b>Allgemein</b> Art 942, 958 ZGB und Art 90 GBV sowie Art 137 Abs. 1 EGzZGB (Grundbuchführung); Art 38 ff. SchIT ZGB, Art 146 ff. EGzZGB (Grundbucheinführung/Informatisiertes Grundbuch), Art. 2, 5,7, 16 BewG sowie Art. 25, 42, 49, 51 bis 56 sowie 61 lit. a und b BGBB (Verfügungsbeschränkungen).</p> <p><b>Personen-History</b> Art 90 Abs 1 GBV (Namensänderungen)</p>	21.12.2015
Zivilstandskreis Prättigau/Davos	Extern_ZSA_PrättigauDavos_GUI	WebGUI	<p>Abklärung des Wohnsitzes für die gemass ZGB und eidg Zivilstandsverordnung zu beurkundenden Zivilstandsergebnisse sowie der Verwaltungs- und Gerichtentscheidungen, welche im Kanton Graubünden ergangen sind oder hier wohnhafte Personen betreffen können. Die Wohnsitzfrage ist teils massgebend für die Beurkundungszuständigkeit, in jedem Falle aber für die Mitteilung der Ereignisse an die richtige Einwohnerkontrolle, KESB etc.. Die Zivilstandsamter sind zudem gehalten, via Beurkundung der Ereignisse (z.B. Geburt, Eheschliessung, Tod), die vom BFS geforderten Statistikdaten in Infostar elektronisch zu erfassen. Dazu gehören Merkmale wie Wohnsitz, Beruf, Religion oder Aufenthaltsstatus der betroffenen Person.</p> <p>Mit dem Zugriff aufs Personenregister soll in einzelnen Fällen die Berechtigung des Zivilstandamtes bezüglich Datenbekanntgabe (z.B. aufgrund fehlender elterlicher Sorge) geprüft werden.</p> <p>Der Zugriff erfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>	<p><b>Allgemein</b> Art. 39, 43a und 44 ZGB. Art. 7 und 8 ZStV Art. 15, 15a und 16 Art. 49 und 50 ZStV (Bekanntgabe an Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes). Art 52 (Meldung an das Bundesamt für Statistik) Anhang zur Statistikerhebungsverordnung 431.012.1 Ziff. 2 - 10 Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegungen Liste der Merkmale der Statistikmeldungen gestützt auf das Bundesstatistikgesetz</p> <p><b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile</p> <p><b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile</p>	28.12.2015

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
Zivilstandskreis Imboden	Extern_ZSA_Imboden_GUI	WebGUI	<p>Abklärung des Wohnsitzes für die gemass ZGB und eidg. Zivilstandsverordnung zu beurkundenden Zivilstandsergebnisse sowie der Verwaltungs- und Gerichtentscheidungen, welche im Kanton Graubünden ergangen sind oder hier wohnhafte Personen betreffen können. Die Wohnsitzfrage ist teils massgebend für die Beurkundungszuständigkeit, in jedem Falle aber für die Mitteilung der Ereignisse an die richtige Einwohnerkontrolle, KESB etc.</p> <p>Die Zivilstandsamter sind zudem gehalten, via Beurkundung der Ereignisse (z.B. Geburt, Eheschließung, Tod), die vom BFS geforderten Statistikdaten in Infostar elektronisch zu erfassen. Dazu gehören Merkmale wie Wohnsitz, Beruf, Religion oder Aufenthaltsstatus der betroffenen Person</p> <p>Mit dem Zugriff aufs Personenregister soll in einzelnen Fällen die Berechtigung des Zivilstandamtes bezüglich Datenbekanntgabe (z.B. aufgrund fehlender elterlicher Sorge) geprüft werden</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 39, 43a und 44 ZGB Art. 7 und 8 ZStV. Art. 15, 15a und 16. Art. 49 und 50 ZStV (Bekanntgabe an Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes). Art 52 (Meldung an das Bundesamt für Statistik). Anhang zur Statistikerhebungsverordnung 431.012.1 Ziff. 2 - 10. Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegungen Liste der Merkmale der Statistikmeldungen gestützt auf das Bundesstatistikgesetz.  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.	28.12.2015
Zivilstandskreis Landquart	Extern_ZSA_Landquart_GUI	WebGUI	<p>Abklärung des Wohnsitzes für die gemass ZGB und eidg. Zivilstandsverordnung zu beurkundenden Zivilstandsergebnisse sowie der Verwaltungs- und Gerichtentscheidungen, welche im Kanton Graubünden ergangen sind oder hier wohnhafte Personen betreffen können. Die Wohnsitzfrage ist teils massgebend für die Beurkundungszuständigkeit, in jedem Falle aber für die Mitteilung der Ereignisse an die richtige Einwohnerkontrolle, KESB etc.</p> <p>Die Zivilstandsamter sind zudem gehalten, via Beurkundung der Ereignisse (z.B. Geburt, Eheschließung, Tod), die vom BFS geforderten Statistikdaten in Infostar elektronisch zu erfassen. Dazu gehören Merkmale wie Wohnsitz, Beruf, Religion oder Aufenthaltsstatus der betroffenen Person</p> <p>Mit dem Zugriff aufs Personenregister soll in einzelnen Fällen die Berechtigung des Zivilstandamtes bezüglich Datenbekanntgabe (z.B. aufgrund fehlender elterlicher Sorge) geprüft werden</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 39, 43a und 44 ZGB Art. 7 und 8 ZStV. Art. 15, 15a und 16. Art. 49 und 50 ZStV (Bekanntgabe an Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes). Art 52 (Meldung an das Bundesamt für Statistik). Anhang zur Statistikerhebungsverordnung 431.012.1 Ziff. 2 - 10. Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegungen Liste der Merkmale der Statistikmeldungen gestützt auf das Bundesstatistikgesetz.  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.	28.12.2015
Zivilstandskreis Surselva	Extern_ZSA_Surselva_GUI	WebGUI	<p>Abklärung des Wohnsitzes für die gemass ZGB und eidg. Zivilstandsverordnung zu beurkundenden Zivilstandsergebnisse sowie der Verwaltungs- und Gerichtentscheidungen, welche im Kanton Graubünden ergangen sind oder hier wohnhafte Personen betreffen können. Die Wohnsitzfrage ist teils massgebend für die Beurkundungszuständigkeit, in jedem Falle aber für die Mitteilung der Ereignisse an die richtige Einwohnerkontrolle, KESB etc.</p> <p>Die Zivilstandsamter sind zudem gehalten, via Beurkundung der Ereignisse (z.B. Geburt, Eheschließung, Tod), die vom BFS geforderten Statistikdaten in Infostar elektronisch zu erfassen. Dazu gehören Merkmale wie Wohnsitz, Beruf, Religion oder Aufenthaltsstatus der betroffenen Person</p> <p>Mit dem Zugriff aufs Personenregister soll in einzelnen Fällen die Berechtigung des Zivilstandamtes bezüglich Datenbekanntgabe (z.B. aufgrund fehlender elterlicher Sorge) geprüft werden</p>	<b>Allgemein</b> Art. 39, 43a und 44 ZGB Art. 7 und 8 ZStV. Art. 15, 15a und 16. Art. 49 und 50 ZStV (Bekanntgabe an Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes). Art 52 (Meldung an das Bundesamt für Statistik). Anhang zur Statistikerhebungsverordnung 431.012.1 Ziff. 2 - 10. Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegungen Liste der Merkmale der Statistikmeldungen gestützt auf das Bundesstatistikgesetz.  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.	28.12.2015

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
Zivilstandskreis Viamala	Extern_ZSA_Viamala_GUI	WebGUI	<p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.</p> <p>Abklärung des Wohnsitzes für die gemäss ZGB und eidg. Zivilstandsverordnung zu beurkundenden Zivilstandsergebnisse sowie der Verwaltungs- und Gerichtentscheidungen, welche im Kanton Graubünden ergangen sind oder hier wohnhafte Personen betreffen können. Die Wohnsitzfrage ist teils massgebend für die Beurkundungszuständigkeit, in jedem Falle aber für die Mitteilung der Ereignisse an die richtige Einwohnerkontrolle, KESB etc.. Die Zivilstandsamter sind zudem gehalten, via Beurkundung der Ereignisse (z.B. Geburt, Eheschliessung, Tod), die vom BFS geforderten Statistikdaten in Infostar elektronisch zu erfassen. Dazu gehören Merkmale wie Wohnsitz, Beruf, Religion oder Aufenthaltsstatus der betroffenen Person.</p> <p>Mit dem Zugriff aufs Personenregister soll in einzelnen Fällen die Berechtigung des Zivilstandamtes bezüglich Datenbekanntgabe (z.B. aufgrund fehlender elterlicher Sorge) geprüft werden.</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.</p>	<p><b>Allgemein</b> Art. 39, 43a und 44 ZGB. Art. 7 und 8 ZStV. Art. 15, 15a und 16. Art. 49 und 50 ZStV (Bekanntgabe an Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes). Art 52 (Meldung an das Bundesamt für Statistik). Anhang zur Statistikerhebungsverordnung 431_012.1 Ziff 2 - 10 Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegungen Liste der Merkmale der Statistikmeldungen gestützt auf das Bundesstatistikgesetz.</p> <p><b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile</p> <p><b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile</p>	28.12.2015
Zivilstandskreis Bernina	Extern_ZSA_Bernina_GUI	WebGUI	<p>Abklärung des Wohnsitzes für die gemäss ZGB und eidg. Zivilstandsverordnung zu beurkundenden Zivilstandsergebnisse sowie der Verwaltungs- und Gerichtentscheidungen, welche im Kanton Graubünden ergangen sind oder hier wohnhafte Personen betreffen können. Die Wohnsitzfrage ist teils massgebend für die Beurkundungszuständigkeit, in jedem Falle aber für die Mitteilung der Ereignisse an die richtige Einwohnerkontrolle, KESB etc.. Die Zivilstandsamter sind zudem gehalten, via Beurkundung der Ereignisse (z.B. Geburt, Eheschliessung, Tod), die vom BFS geforderten Statistikdaten in Infostar elektronisch zu erfassen. Dazu gehören Merkmale wie Wohnsitz, Beruf, Religion oder Aufenthaltsstatus der betroffenen Person.</p> <p>Mit dem Zugriff aufs Personenregister soll in einzelnen Fällen die Berechtigung des Zivilstandamtes bezüglich Datenbekanntgabe (z.B. aufgrund fehlender elterlicher Sorge) geprüft werden.</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.</p>	<p><b>Allgemein</b> Art. 39, 43a und 44 ZGB. Art. 7 und 8 ZStV. Art. 15, 15a und 16. Art. 49 und 50 ZStV (Bekanntgabe an Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes). Art 52 (Meldung an das Bundesamt für Statistik). Anhang zur Statistikerhebungsverordnung 431_012.1 Ziff 2 - 10 Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegungen Liste der Merkmale der Statistikmeldungen gestützt auf das Bundesstatistikgesetz</p> <p><b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile</p> <p><b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile</p>	28.12.2015
Zivilstandskreis Moesano	Extern_ZSA_Moesano_GUI	WebGUI	<p>Abklärung des Wohnsitzes für die gemäss ZGB und eidg. Zivilstandsverordnung zu beurkundenden Zivilstandsergebnisse sowie der Verwaltungs- und Gerichtentscheidungen, welche im Kanton Graubünden ergangen sind oder hier wohnhafte Personen betreffen können. Die Wohnsitzfrage ist teils massgebend für die Beurkundungszuständigkeit, in jedem Falle aber für die Mitteilung der Ereignisse an die richtige Einwohnerkontrolle, KESB etc.. Die Zivilstandsamter sind zudem gehalten, via Beurkundung der Ereignisse (z.B. Geburt, Eheschliessung, Tod), die vom BFS geforderten Statistikdaten in Infostar elektronisch zu erfassen. Dazu gehören Merkmale wie Wohnsitz, Beruf, Religion oder Aufenthaltsstatus der betroffenen Person</p>	<p><b>Allgemein</b> Art. 39, 43a und 44 ZGB. Art. 7 und 8 ZStV. Art. 15, 15a und 16. Art. 49 und 50 ZStV (Bekanntgabe an Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes). Art 52 (Meldung an das Bundesamt für Statistik). Anhang zur Statistikerhebungsverordnung 431_012.1 Ziff 2 - 10. Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegungen Liste der Merkmale der Statistikmeldungen gestützt auf das Bundesstatistikgesetz</p> <p><b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.</p>	28.12.2015

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>Mit dem Zugriff aufs Personenregister soll in einzelnen Fällen die Berechtigung des Zivilstandamtes bezüglich Datenbekanntgabe (z.B aufgrund fehlender elterlicher Sorge) geprüft werden</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile</p>	<b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.	
Zivilstandskreis Maloja	Extern_ZSA_Maloja_GUI	WebGUI	<p>Abklärung des Wohnsitzes für die gemass ZGB und eidg Zivilstandsverordnung zu beurkundenden Zivilstandsergebnisse sowie der Verwaltungs- und Gerichtentscheidungen, welche im Kanton Graubunden ergangen sind oder hier wohnhafte Personen betreffen können. Die Wohnsitzfrage ist teils massgebend für die Beurkundungszuständigkeit, in jedem Falle aber für die Mitteilung der Ereignisse an die richtige Einwohnerkontrolle, KESB etc.</p> <p>Die Zivilstandsamter sind zudem gehalten, via Beurkundung der Ereignisse (z.B Geburt, Eheschliessung, Tod), die vom BFS geforderten Statistikdaten in Infostar elektronisch zu erfassen. Dazu gehören Merkmale wie Wohnsitz, Beruf, Religion oder Aufenthaltsstatus der betroffenen Person.</p> <p>Mit dem Zugriff aufs Personenregister soll in einzelnen Fällen die Berechtigung des Zivilstandamtes bezüglich Datenbekanntgabe (z.B aufgrund fehlender elterlicher Sorge) geprüft werden.</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>	<b>Allgemein</b> Art 39, 43a und 44 ZGB Art. 7 und 8 ZStV. Art. 15, 15a und 16. Art. 49 und 50 ZStV (Bekanntgabe an Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes) Art 52 (Meldung an das Bundesamt für Statistik) Anhang zur Statistikerhebungsverordnung 431 .012 1 Ziff. 2 - 10 Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegungen Liste der Merkmale der Statistikmeldungen gestützt auf das Bundesstatistikgesetz.  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile	28.12.2015
Zivilstandskreis Engiadina Bassa / Val Mustair	Extern_ZSA_EngiadinaBassa_ValMustair_GUI	WebGUI	<p>Abklärung des Wohnsitzes für die gemass ZGB und eidg Zivilstandsverordnung zu beurkundenden Zivilstandsergebnisse sowie der Verwaltungs- und Gerichtentscheidungen, welche im Kanton Graubunden ergangen sind oder hier wohnhafte Personen betreffen können. Die Wohnsitzfrage ist teils massgebend für die Beurkundungszuständigkeit, in jedem Falle aber für die Mitteilung der Ereignisse an die richtige Einwohnerkontrolle, KESB etc.</p> <p>Die Zivilstandsamter sind zudem gehalten, via Beurkundung der Ereignisse (z.B. Geburt, Eheschliessung, Tod), die vom BFS geforderten Statistikdaten in Infostar elektronisch zu erfassen. Dazu gehören Merkmale wie Wohnsitz, Beruf, Religion oder Aufenthaltsstatus der betroffenen Person</p> <p>Mit dem Zugriff aufs Personenregister soll in einzelnen Fällen die Berechtigung des Zivilstandamtes bezüglich Datenbekanntgabe (z.B. aufgrund fehlender elterlicher Sorge) geprüft werden.</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>	<b>Allgemein</b> Art 39, 43a und 44 ZGB Art. 7 und 8 ZStV. Art. 15, 15a und 16. Art. 49 und 50 ZStV (Bekanntgabe an Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes). Art 52 (Meldung an das Bundesamt für Statistik). Anhang zur Statistikerhebungsverordnung 431 .012 1 Ziff. 2 - 10. Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegungen Liste der Merkmale der Statistikmeldungen gestützt auf das Bundesstatistikgesetz  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile	28.12.2015
Zivilstandskreis Plessur	Extern_ZSA_Plessur_GUI	WebGUI	<p>Abklärung des Wohnsitzes für die gemass ZGB und eidg. Zivilstandsverordnung zu beurkundenden Zivilstandsergebnisse sowie der Verwaltungs- und Gerichtentscheidungen, welche im Kanton Graubunden ergangen sind oder hier wohnhafte Personen betreffen können. Die Wohnsitzfrage ist teils massgebend für die Beurkundungszuständigkeit, in jedem Falle aber für die Mitteilung der Ereignisse an die richtige Einwohnerkontrolle, KESB etc.</p> <p>Die Zivilstandsamter sind zudem gehalten, via Beurkundung der Ereignisse (z.B. Geburt, Eheschliessung, Tod), die vom BFS geforderten Statistikdaten in Infostar elektronisch zu erfassen. Dazu gehören</p>	<b>Allgemein</b> Art 39, 43a und 44 ZGB. Art. 7 und 8 ZStV. Art. 15, 15a und 16. Art. 49 und 50 ZStV (Bekanntgabe an Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes). Art 52 (Meldung an das Bundesamt für Statistik) Anhang zur Statistikerhebungsverordnung 431 .012 1 Ziff. 2 - 10. Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegungen Liste der Merkmale der Statistikmeldungen gestützt auf das Bundesstatistikgesetz	30.12.2015

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>Merkmale wie Wohnsitz, Beruf, Religion oder Aufenthaltsstatus der betroffenen Person.</p> <p>Mit dem Zugriff aufs Personenregister soll in einzelnen Fällen die Berechtigung des Zivilstandamtes bezüglich Datenbekanntgabe (z.B. aufgrund fehlender elterlicher Sorge) geprüft werden.</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>	<p><b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p> <p><b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>	
Betreibungs- und Konkursamt Surselva	Extern_BKA_Surselva_GUI	WebGUI	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszeuge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklart, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v. 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfandungen, welche sich meistens in Lohnpfandungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personelle Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171).</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>	<p><b>Allgemein</b> Art. 45 bis 68d SchKG</p> <p><b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p> <p><b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>	11.01.2016
Betreibungs- und Konkursamt Plessur	Extern_BKA_Plessur_GUI	WebGUI	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszeuge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklart, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v. 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfandungen, welche sich meistens in Lohnpfandungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personelle Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung</p>	<p><b>Allgemein</b> Art. 45 bis 68d SchKG</p> <p><b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile</p> <p><b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>	12.01.2016

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>dieser gesetzlichen Auftrage bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171)</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile</p>		
Zivilstandskreis Albula	Extern_ZSA_Albula_GUI	WebGUI	<p>Abklärung des Wohnsitzes für die gemass ZGB und eidg. Zivilstandsverordnung zu beurkundenden Zivilstandsergebnisse sowie der Verwaltungs- und Gerichtentscheidungen, welche im Kanton Graubünden ergangen sind oder hier wohnhafte Personen betreffen können Die Wohnsitzfrage ist teils massgebend für die Beurkundungszuständigkeit, in jedem Falle aber für die Mitteilung der Ereignisse an die richtige Einwohnerkontrolle, KESB etc.</p> <p>Die Zivilstandsamter sind zudem gehalten, via Beurkundung der Ereignisse (z.B. Geburt, Eheschließung, Tod), die vom BFS geforderten Statistikdaten in Infostar elektronisch zu erfassen. Dazu gehören Merkmale wie Wohnsitz, Beruf, Religion oder Aufenthaltsstatus der betroffenen Person</p> <p>Mit dem Zugriff aufs Personenregister soll in einzelnen Fällen die Berechtigung des Zivilstandamtes bezüglich Datenbekanntgabe (z.B. aufgrund fehlender elterlicher Sorge) geprüft werden</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile</p>	<p><b>Allgemein</b> Art. 39, 43a und 44 ZGB Art. 7 und 8 ZStV Art. 15, 15a und 16 Art. 49 und 50 ZStV (Bekanntgabe an Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes) Art. 52 (Meldung an das Bundesamt für Statistik) Anhang zur Statistikerhebungsverordnung 431_012_1 Ziff. 2 - 10 Schweizerische Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegungen Liste der Merkmale der Statistikmeldungen gestützt auf das Bundesstatistikgesetz</p> <p><b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile</p> <p><b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile</p>	12.01.2016
Betreibungs- und Konkursamt Imboden	Extern_BKA_Imboden_GUI	WebGUI	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betriebungsausweise auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklärt, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v. 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschöpfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und persönliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171)</p>	<p><b>Allgemein</b> Art. 45 bis 68d SchKG</p> <p><b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile</p> <p><b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile</p>	13.01.2016

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
Betreibungs- und Konkursamt Viamala	Extern_BKA_Viamala_GUI	WebGUI	<p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.</p> <p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszeuge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklart, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v. 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personelle Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171).</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile</p>	<b>Allgemein</b> Art. 45 bis 68d SchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.	18.01.2016
Betreibungs- und Konkursamt Prattigau/Davos	Extern_BKA_PrattigauDavos_Davos_GUI	WebGUI	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszeuge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklart, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v. 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personelle Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte</p>	<b>Allgemein</b> Art. 45 bis 68d SchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.	18.01.2016

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>informations- und mitwirkungspflichtig (Art 91 Abs 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171). Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.</p>		
Betreibungs- und Konkursamt Landquart	Extern_BKA_Landquart_GUI	WebGUI	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszeuge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklärt, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschöpfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und persönliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171). Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.</p>	<b>Allgemein</b> Art 45 bis 68d SchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile	19.01.2016
Betreibungs- und Konkursamt Maloja	Extern_BKA_Maloja_GUI	WebGUI	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszeuge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklärt, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschöpfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und persönliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und</p>	<b>Allgemein</b> Art 45 bis 68d SchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.	25.01.2016

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			Konkursamt aufgrund mangelnder Auskunfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171). Der Zugriff umfasst keine besonders schutzwürdige Personendaten oder Persönlichkeitsprofile		
FIKO	Kunde_FIKO_GUI	WebGUI	<p>Die Aufsichtstätigkeit der Finanzkontrolle ergibt sich aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzaufsicht (GFA, BR 710.300)</p> <p>Das Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA, BR 710.300) regelt die Aufgaben der Finanzkontrolle (Art. 12 und 13). Im Rahmen von Prüfungen kann der Zugriff auf das kantonale Personenregister zur Verifizierung der Vollständigkeit kantonalen Registers und Fachanwendungen herangezogen werden.</p>	<b>Allgemein</b> GFA, Art. 20  <b>AHVN13</b> Ziffer 3a Art. 20 Abs. 1 GFA  <b>Konfession</b> Ziffer 3a Art. 20 Abs. 1 GFA  <b>Personen-History</b> Ziffer 3a Art. 20 Abs. 1 GFA	17.12.2014  Ergänzt am 27.01.2016
AFM Burgerrecht und Zivilrecht	Kunde_AFM_BurgerrechtZivilrecht_GUI	WebGUI	<p>Abfragen in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Zivilstandseignissen, Einburgerungs- und Namensänderungsgesuchen</p> <p>Als Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen prüfen wir unter anderem ausländische Urkunden und erteilen daraufhin den Zivilstandsamtern die Bewilligung zur entsprechenden Beurkundung. Die Prüfung beinhaltet unter anderem die Wohnsituation. Als zentral im Einburgerungsverfahren eingebundenes Amt kontrollieren wir nicht zuletzt auch vor dem Erlass der Departementsbefehlung, ob sich der Wohnsitz der Gesuchstellenden immer noch wie gefordert im Kanton Graubünden befindet. Zudem haben wir bei erleichterten Einbürgerungen von Ehepartnern von Schweizer Bürgerinnen und —burgern im Auftrag des Bundes die Wohnsituation näher abzuklären. Bei Namensänderungsgesuchen ist die Zuständigkeit unseres Amtes vom Wohnsitz im Kanton Graubünden abhängig. Bislang erfolgt der entsprechende Nachweis mittels Wohnsitzbestätigungen.</p>	<b>Allgemein</b> Zivilstandswesen: Art. 16 Abs. 6 Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2, ZStV) i.V.m. Art. 12 der Zivilstandsverordnung des Kantons Graubünden (BR 213.500, KZStV), Art. 20c Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (BR 210.100), Burgerrecht: insbesondere Art. 4 ff., Art. 23 des Kantonalen Burgerrechtsgesetzes (130.100, KBuG), Art. 2 der Verordnung zum Burgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BR 130.110) Art. 37 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BuG, SR 141.0), Namensänderungen Art 30 Abs. 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210.0)  <b>Personen-History</b> Art. 6, 7 und 11 des kantonalen Burgerrechtsgesetzes (BuG, BR 130.100).	09.01.2015  Ergänzt am 09.02.2016  Freigegebene Merkmale aus technischen Gründen erweitert am 13.12.2016
Gemeinde Davos	Extern_GDE_Davos_GUI	WebGUI	<p>Personen, die Arbeitslosenversicherungstageld beziehen wollen, müssen sich bei der Wohngemeinde anmelden gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c und Art. 17 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG). Die angemeldeten Personen sollen rasch und dauerhaft in den Arbeitsprozess wiedereingegliedert werden (Art. 1a Abs. 2 AVIG), zu diesem Zweck weisen die Personalberater Versicherte auf zumutbare Stellen zu (vergl. Art. 85 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung zum EG, BR 545.270). Für die Beurteilung der Zumutbarkeit (Art. 16 Abs. 2 AVIG) sind persönliche Angaben (Geschlecht, Zivilstand, Kinder etc.) wichtig, welche im Personenregister abrufbar sind</p> <p>Des Weiteren wird der Zugriff auf das Personenregister von der Einwohnerkontrolle benötigt, welche nach Art. 5 des Einwohnerregistergesetzes (ERG) ein Einwohnerregister über sämtliche Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde führt. Die Daten werden nach Art. 22 der Verordnung zum Einwohnerregistergesetz (ERV) durch den Kanton beim Bund validiert. Um die Rückmeldungen des Validierungsservice besser zu verstehen und die entsprechenden</p>	<b>Allgemein</b> Art. 8 und 17 AVIG, SR 837.0, weiter auch Art. 1a Abs. 2 AVIG in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1 AVIG, Art. 2 der Verordnung zum EG, BR 545.270, und Art. 16 AVIG.  Art. 5 ERG, Art. 22 ERV.  <b>AHVN13</b> Art. 96 AVIG, Art. 30b Abs. 4 ERG  <b>Konfession</b> Art. 96 AVIG, Art. 5 ERG, Art. 22 ERV  <b>Personen-History</b> Art. 5 ERG, Art. 22 ERV	10.02.2016

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>Merkmale zu korrigieren ist der Zugriff auf das kantonale Personenregister hilfreich. Unstimmigkeiten zwischen den Daten im kantonalen Personenregister und dem Gemeinderegister können so einfach und effizient erkannt und korrigiert werden.</p> <p>Der Zugriff umfasst nur Daten des Gemeindegebietes Davos</p>		
Betreibungs- und Konkursamt Albula	Extern_BKA_Albula_GUI	WebGUI	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszüge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklärt, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171).</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzwürdige Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 45 bis 68d SchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzwürdige Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzwürdige Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.	02.03.2016
Grundbuchamt Prattigau	Extern_GBA_Prattigau_GUI	WebGUI	<p>Die Grundbuchkreise (Gemeinden) führen das Grundbuch. Sie tragen das Eigentum und die daran berechtigten Personen in das Grundbuch und in die Hilfsregister ein und sind für zeitgemäße Grundbucheinrichtungen besorgt. Die zeitgemäße Führung bedingt einerseits die Einführung des Eidgenössischen Grundbuchs mit umfassenden Rechtswirkungen sowie andererseits die Datenerfassung und Nachführung des Grundbuchs mittels Informatik. Beide Einrichtungen erfordern die Bereinigung und Aktualisierung von Grundbuch- und Personendaten. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang fehlende Personendaten zu ergänzen und Fehler zu korrigieren sowie Veränderungen z.B. im Zivilstand oder Erbgange zusammen mit den Parteien nachzutragen, wobei das Grundbuchamt darauf angewiesen ist, die Personendaten mit jenen des Personenregisters abgleichen zu können, um den konkreten Bereinigungsbedarf zu erkennen. Als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter und in der Zuständigkeit auf eigene Grundstücksgeschäfte beschränkte Notariatspersonen benötigen die Grundbuchamter ebenfalls den Zugriff auf aktuelle Personendaten zur</p>	<b>Allgemein</b> Art. 942, 958 ZGB und Art. 90 GBV sowie Art. 137 Abs. 1 EGzZGB (Grundbuchführung), Art. 38 ff. SchitZGB, Art. 146 ff. EGzZGB (Grundbucheinführung/Informatisiertes Grundbuch), Art. 2, 5, 7, 16 BewG sowie Art. 25, 42, 49, 51 bis 56 sowie 61 lit. a und b BGBB (Verfügungsbeschränkungen)  <b>Personen-History</b> Art. 90 Abs. 1 GBV (Namensänderungen)	15.08.2016

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			Prufung des Verfugungsrechts oder zur Klarung allfalliger Verfugungsbeschränkungen aus Spezialgesetzen, namentlich gemass Bundesgesetz über den Grundstuckerwerb durch Personen im Ausland (BewG) und gemass Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht (BGBB)		
GIHA	Kunde_GIHA_GUI	WebGUI	<p>Handelsregister Überprüfung der Angaben zu eingetragenen Personen etc zwecks besserer Registerqualität und Vermeidung von Nachfragen an die Einwohnerkontrollen und das Amt für Migration im Zusammenhang mit Registerbereinigung, Eintragungen von Amtes wegen, Verfugungen</p> <p>Grundbuch Datenzugriff im Rahmen der Kontrolle der Grundbuchführung und Verifikation der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs durch die Grundbuchamter Es geht dabei primär um die Prüfung der Verfugungsberechtigung, allfällige Verfugungsbeschränkungen und um die Klarung von Rechtsbeziehungen. Bei der Grundbucheinführung und deren Verifikation geht es sodann hauptsächlich um die korrekte Verknupfung von eingetragenen oder eizutragenden Rechten mit den richtigen Personen. Bodenrecht Prüfung der Personalien in Bewilligungsverfahren nach Bundesgesetz über den Grundstuckerwerb durch Personen im Ausland. Sowohl im BewG wie und vor allem auch im Vollzug des BGBB sind wir auf korrekte Personendaten angewiesen, inkl. Verwandtschaftsverhältnisse. Diverse Tatbestände der Bewilligungsfreiheit knüpfen an die Beziehungen der Personen untereinander an.</p>	<p><b>Allgemein</b> Handelsregister Handelsregisterverordnung (HRegV) insbesondere Art. 157 Abs. 2.</p> <p>Grundbuch: Art. 954 Abs. 1 ZGB 1 Art. 4 GBV, Art. 1 38 und 1 47 ff EGzZGB Bodenrecht BGBB Erlass von Verfugungen, Abklärung von Bewilligungsvoraussetzungen, Kaufsrechte von Verwandten etc., insbesondere Art. 25 if., 42 ff. und 62 BGBB, BewG Erlass von Verfugungen (Anhang 2 zu BewV), Ausnahmen von der Bewilligungspflicht bei Niedergelassenen, Erbberechtigung etc., insbesondere Art. 2 Abs. 2 lit. b und Art. 7 BewG.</p> <p><b>Personen-History</b> Handelsregisterverordnung (HRegV Art. 157 Abs. 2)</p>	02.11.2016
Regionalgericht Viamala	Extern_RG_Viamala_GUI	WebGUI	<p>Erfassung von Adressen, Personendaten, Feststellung der Personendaten und Meldeverhältnisse zur Eruierung der örtlichen Zuständigkeit, verwandtschaftliche Beziehungen, Erwerbstätigkeit etc., vor allem in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eheschutzverfahren</li> <li>- Ehescheidungsverfahren</li> <li>- Erbschaftsangelegenheiten (etwa Testamentseröffnungen, Ausstellen von Erbbescheinigungen)</li> <li>- Strafverfahren (auch etwa gemass Art. 4 Abs. 1 lit. e EGzZPO)</li> </ul> <p>Zugriff ab 01.01.2017</p>	<p><b>Allgemein</b> Insbesondere u. a. (nicht abschliessend) Art. 4 und 5 EGzZPO, ZPO, Vierter, Funfter und Sechster Titel ZGB, Dreizehnter bis Siebzehnter Titel ZGB, Art. 19 ff. EGzStPO, StPO</p> <p><b>AHVN13</b> Notwendig etwa bei Abklärungen betreffend die Teilung der Beruflichen Vorsorge gemass Art. 122ff. ZGB</p>	02.11.2016
Regionalgericht Engiadina Bassa / Val Mustair	Extern_RG_EngiadinaBassa_ValMustair_GUI	WebGUI	<p>Erfassung von Adressen, Personendaten, Feststellung der Personendaten und Meldeverhältnisse zur Eruierung der örtlichen Zuständigkeit, verwandtschaftliche Beziehungen, Erwerbstätigkeit etc., vor allem in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eheschutzverfahren</li> <li>- Ehescheidungsverfahren</li> <li>- Erbschaftsangelegenheiten (etwa Testamentseröffnungen, Ausstellen von Erbbescheinigungen)</li> <li>- Strafverfahren (auch etwa gemass Art. 4 Abs. 1 lit. e EGzZPO)</li> </ul> <p>Zugriff ab 01.01.2017</p>	<p><b>Allgemein</b> Insbesondere u. a. (nicht abschliessend) Art. 4 und 5 EGzZPO, ZPO, Vierter, Funfter und Sechster Titel ZGB, Dreizehnter bis Siebzehnter Titel ZGB, Art. 19 ff. EGzStPO, StPO</p> <p><b>AHVN13</b> Notwendig etwa bei Abklärungen betreffend die Teilung der Beruflichen Vorsorge gemass Art. 122ff. ZGB</p>	04.11.2016

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
Regionalgericht Surselva	Extern_RG_Surselva_GUI	WebGUI	Erfassung von Adressen, Personendaten, Feststellung der Personendaten und Meldeverhältnisse zur Eruierung der örtlichen Zuständigkeit, verwandtschaftliche Beziehungen, Erwerbstätigkeit etc , vor allem in - Eheschutzverfahren - Ehescheidungsverfahren - Erbschaftsangelegenheiten (etwa Testamentseröffnungen, Ausstellen von Erbbescheinigungen) - Strafverfahren (auch etwa gemass Art. 4 Abs. 1 lit. e EGzZPO)	<b>Allgemein</b> Insbesondere u. a. (nicht abschliessend) Art. 4 und 5 EGzZPO, ZPO, Vierter, Funfter und Sechster Titel ZGB, Dreizehnter bis Siebzehnter Titel ZGB, Art. 19 ff EGzStPO, StPO  <b>AHVN13</b> Notwendig etwa bei Abklärungen betreffend die Teilung der Beruflichen Vorsorge gemass Art.122ff. ZGB	04.11.2016
Regionalgericht Landquart	Extern_RG_Landquart_GUI	WebGUI	Erfassung von Adressen, Personendaten, Feststellung der Personendaten und Meldeverhältnisse zur Eruierung der örtlichen Zuständigkeit, verwandtschaftliche Beziehungen, Erwerbstätigkeit etc , vor allem in - Eheschutzverfahren - Ehescheidungsverfahren - Erbschaftsangelegenheiten (etwa Testamentseröffnungen, Ausstellen von Erbbescheinigungen) - Strafverfahren (auch etwa gemass Art. 4 Abs. 1 lit. e EGzZPO)	<b>Allgemein</b> Insbesondere u. a. (nicht abschliessend) Art. 4 und 5 EGzZPO, ZPO, Vierter, Funfter und Sechster Titel ZGB, Dreizehnter bis Siebzehnter Titel ZGB, Art. 19 ff EGzStPO, StPO  <b>AHVN13</b> Notwendig etwa bei Abklärungen betreffend die Teilung der Beruflichen Vorsorge gemass Art.122ff. ZGB	07.11.2016
Regionalgericht Albula	Extern_RG_Albula_GUI	WebGUI	Erfassung von Adressen, Personendaten, Feststellung der Personendaten und Meldeverhältnisse zur Eruierung der örtlichen Zuständigkeit, verwandtschaftliche Beziehungen, Erwerbstätigkeit etc , vor allem in - Eheschutzverfahren - Ehescheidungsverfahren - Erbschaftsangelegenheiten (etwa Testamentseröffnungen, Ausstellen von Erbbescheinigungen) - Strafverfahren (auch etwa gemass Art. 4 Abs. 1 lit. e EGzZPO)	<b>Allgemein</b> Insbesondere u. a. (nicht abschliessend) Art. 4 und 5 EGzZPO, ZPO, Vierter, Funfter und Sechster Titel ZGB, Dreizehnter bis Siebzehnter Titel ZGB, Art. 19 ff EGzStPO, StPO  <b>AHVN13</b> Notwendig etwa bei Abklärungen betreffend die Teilung der Beruflichen Vorsorge gemass Art.122ff. ZGB	07.11.2016
Regionalgericht Imboden	Extern_RG_Imboden_GUI	WebGUI	Erfassung von Adressen, Personendaten, Feststellung der Personendaten und Meldeverhältnisse zur Eruierung der örtlichen Zuständigkeit, verwandtschaftliche Beziehungen, Erwerbstätigkeit etc , vor allem in - Eheschutzverfahren - Ehescheidungsverfahren - Erbschaftsangelegenheiten (etwa Testamentseröffnungen, Ausstellen von Erbbescheinigungen) - Strafverfahren (auch etwa gemass Art. 4 Abs. 1 lit. e EGzZPO)	<b>Allgemein</b> Insbesondere u. a. (nicht abschliessend) Art. 4 und 5 EGzZPO, ZPO, Vierter, Funfter und Sechster Titel ZGB, Dreizehnter bis Siebzehnter Titel ZGB, Art. 19 ff EGzStPO, StPO  <b>AHVN13</b> Notwendig etwa bei Abklärungen betreffend die Teilung der Beruflichen Vorsorge gemass Art.122ff. ZGB	08.11.2016
Regionalgericht Prättigau / Davos	Extern_RG_Prättigau_Davos_GUI	WebGUI	Erfassung von Adressen, Personendaten, Feststellung der Personendaten und Meldeverhältnisse zur Eruierung der örtlichen Zuständigkeit, verwandtschaftliche Beziehungen, Erwerbstätigkeit etc , vor allem in - Eheschutzverfahren - Ehescheidungsverfahren - Erbschaftsangelegenheiten (etwa Testamentseröffnungen, Ausstellen von Erbbescheinigungen) - Strafverfahren (auch etwa gemass Art. 4 Abs. 1 lit. e EGzZPO)	<b>Allgemein</b> Insbesondere u. a. (nicht abschliessend) Art. 4 und 5 EGzZPO, ZPO, Vierter, Funfter und Sechster Titel ZGB, Dreizehnter bis Siebzehnter Titel ZGB, Art. 19 ff EGzStPO, StPO  <b>AHVN13</b> Notwendig etwa bei Abklärungen betreffend die Teilung der Beruflichen Vorsorge gemass Art.122ff. ZGB	08.11.2016

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
Regionalgericht Bernina	Extern_RG_Bernina_GUI	WebGUI	Erfassung von Adressen, Personendaten, Feststellung der Personendaten und Meldeverhältnisse zur Eruierung der örtlichen Zuständigkeit, verwandtschaftliche Beziehungen, Erwerbstätigkeit etc., vor allem in: - Eheschutzverfahren - Ehescheidungsverfahren - Erbschaftsangelegenheiten (etwa Testamentseröffnungen, Ausstellen von Erbbescheinigungen) - Strafverfahren (auch etwa gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. e EGZPO)	<b>Allgemein</b> Insbesondere u. a. (nicht abschliessend) Art. 4 und 5 EGZPO, ZPO, Vierter, Funfter und Sechster Titel ZGB, Dreizehnter bis Siebzehnter Titel ZGB, Art. 19 ff. EGzStPO, StPO  <b>AHVN13</b> Notwendig etwa bei Abklärungen betreffend die Teilung der Beruflichen Vorsorge gemäss Art.122ff. ZGB  Zugriff ab 01.01.2017	15.11.2016
Regionalgericht Moesa	Extern_RG_Moesa_GUI	WebGUI	Erfassung von Adressen, Personendaten, Feststellung der Personendaten und Meldeverhältnisse zur Eruierung der örtlichen Zuständigkeit, verwandtschaftliche Beziehungen, Erwerbstätigkeit etc., vor allem in: - Eheschutzverfahren - Ehescheidungsverfahren - Erbschaftsangelegenheiten (etwa Testamentseröffnungen, Ausstellen von Erbbescheinigungen) - Strafverfahren (auch etwa gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. e EGZPO)	<b>Allgemein</b> Insbesondere u. a. (nicht abschliessend) Art. 4 und 5 EGZPO, ZPO, Vierter, Funfter und Sechster Titel ZGB, Dreizehnter bis Siebzehnter Titel ZGB, Art. 19 ff. EGzStPO, StPO  <b>AHVN13</b> Notwendig etwa bei Abklärungen betreffend die Teilung der Beruflichen Vorsorge gemäss Art.122ff. ZGB  Zugriff ab 01.01.2017	16.11.2016
Regionalgericht Maloja	Extern_RG_Maloja_GUI	WebGUI	Erfassung von Adressen, Personendaten, Feststellung der Personendaten und Meldeverhältnisse zur Eruierung der örtlichen Zuständigkeit, verwandtschaftliche Beziehungen, Erwerbstätigkeit etc., vor allem in: - Eheschutzverfahren - Ehescheidungsverfahren - Erbschaftsangelegenheiten (etwa Testamentseröffnungen, Ausstellen von Erbbescheinigungen) - Strafverfahren (auch etwa gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. e EGZPO)	<b>Allgemein</b> Insbesondere u. a. (nicht abschliessend) Art. 4 und 5 EGZPO, ZPO, Vierter, Funfter und Sechster Titel ZGB, Dreizehnter bis Siebzehnter Titel ZGB, Art. 19 ff. EGzStPO, StPO  <b>AHVN13</b> Notwendig etwa bei Abklärungen betreffend die Teilung der Beruflichen Vorsorge gemäss Art.122ff. ZGB  Zugriff ab 01.01.2017	17.11.2016
Regionalgericht Plessur	Extern_RG_Plessur_GUI	WebGUI	Erfassung von Adressen, Personendaten, Feststellung der Personendaten und Meldeverhältnisse zur Eruierung der Zuständigkeit, verwandtschaftliche Beziehungen, Erwerbstätigkeit etc., vor allem in: - Eheschutzverfahren - Ehescheidungsverfahren - Erbschaftsangelegenheiten (etwa Testamentseröffnungen, Ausstellen von Erbbescheinigungen) - Strafverfahren	<b>Allgemein</b> Insbesondere u. a. (nicht abschliessend) Art. 4 und 5 EGZPO, ZPO, Vierter, Funfter und Sechster Titel ZGB, Dreizehnter bis Siebzehnter Titel ZGB, Art. 19 ff. EGzStPO, StPO  <b>AHVN13</b> Notwendig etwa bei Abklärungen betreffend die Teilung der Beruflichen Vorsorge gemäss Art. 122ff. ZGB  <b>Konfession</b> Anhand von Beispielen sei die Notwendigkeit des Zugriffs auf die Religionszugehörigkeit offenbart. Nach Art. 61 Abs. 2 IPRG kann das Heimatrecht von Personen bei ihrer Scheidung Anwendung finden. Das Heimatrecht verweist gelegentlich auf das Recht einer Ethnie, womit wiederum das Religionsrecht entscheiden kann – so etwa bei Syrien. Dann ist die Anwendbarkeit des Religionsrechtes zwar noch auf ordre-public Widrigkeit zu prüfen, aber sie ist grundsätzlich möglich. Bei Gesuchen um Feststellung der Identität nach Art. 42 ZGB gibt eine (regelmässig ausländische) Person gelegentlich bei verschiedenen Stellen Erklärungen ab. Insofern ist	17.11.2016

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
				<p>für die Prufung von Glaubwürdigkeit einer Person bzw. Glaubhaftigkeit der Aussage alles zu erheben, um zu prufen, ob die Aussagen bei allen Stellen gleich sind. Weil es sich um ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, ist der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 248 lit. e und 255 lit. b ZPO)</p> <p><b>Personen-History</b> Wiederum nicht abschliessend, sondern beispielhaft als Begründung für den Zugriff. Die Frage der Zuständigkeit ist von Amtes wegen zu prufen (für Zivilsachen Art. 59 und 60 ZPO). Dabei kann, muss aber nicht auf die Hinterlegung von Papieren abgestellt werden, weil sie nur, aber immerhin ein Indiz für den Wohnsitz sind. Damit kann entscheidend sein, wann, wo und wie lange zuvor (teilweise wiederholt) Wohnsitz und/oder Aufenthalt bestanden hat. Noch schwieriger ist die Prufung in Fällen mit Auslandsbezug, in welchen diese Angaben wiederum von Interessen sind</p>	
Ufficio esecuzioni e fallimenti Moesa	Extern_BKA_Moesa_GUI	WebGUI	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszüge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklärt, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v. 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und persönliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171).</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>	<p><b>Allgemein</b> Art. 45 bis 68d SchKG</p> <p><b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile</p> <p><b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile</p>	20.01.2017

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
STVA	Kunde_STVA_WS	WebService	<p>Das Strassenverkehrsamt (STVA) vollzieht, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, was gemass Bundesgesetzgebung in die Zuständigkeit des Kantons oder einer Behörde fällt. Es bewirtschaftet rund 200'000 Personendaten. Dabei geht es hauptsächlich um Wohnsitzabklärungen, welche bei Vorhandensein eines aktuellen Personenregisters unter Umständen wegfallen konnte. Anstelle von Wohnsitzbestätigungen konnte der Wohnsitz durch Abfrage des zentralen Personenregisters durch das STVA verifiziert werden. Jährlich werden weit über 200'000 Rechnungen erstellt, welche rund 1% wegen Unzustellbarkeit retourniert werden. Dieser fehlerbehaftete Adressbestand wird manuell via Anfragen an Gemeinden korrigiert, wobei in manchen Gemeinden derartige Auskünfte mit Kosten verbunden sind. Rund 12'000 Aufgebote zur medizinischen Prüfung werden jährlich erstellt. Dabei soll die Zustellung an bereits verstorbene Personen unterlassen werden.</p>	<b>Allgemein</b> Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 22 lit. 1 und lit. 2, Art. 104a, Art. 104b und Art. 104c, BR 870.110 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (RVzEGzSVG) Art. 3a und 3b	09.02.2017
GA	Kunde_GA_Patientenaufnahme_GUI	WebGUI	<p>Das Gesundheitsamt benötigt den Wohnsitz des Patienten zur Aufteilung des Kostenanteils der Wohnsitzgemeinde an den Kosten der stationären Behandlung im Spital.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 18a des Gesetzes über die Forderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (KPG, BR 506.000).  <b>AHVN13</b> Art. 83 KVG  <b>Personen-History</b> Art. 28 KPG	10.02.2017
PK	Kunde_PKGR_Versicherungen_GUI	WebGUI	<p>Durchführung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sichern der Vorsorgemittel des Einzelnen auch bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung oder Wegzug. Überprüfung des Wohnsitzes, des Zivilstandes oder eines Todesdatums.</p>	<b>Allgemein</b> Die PKGR ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Graubünden. Sie ist im Register für berufliche Vorsorge des Kantons eingetragen (Art. 48 Abs. 1 und 2 BVG). Ihre Tätigkeit stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG (SR 831.40). Sie erfüllt die Voraussetzungen von Art. 48 Abs. 1 BVG. Auf kantonaler Ebene bildet Art. 39 Abs. 1 Personalgesetz, PG BR 170.400 und Art. 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden, PKG, (BR 170.450) Basis für ihre Tätigkeit.  <b>AHVN13</b> Art. 50e AHVG - Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung - zum Abgleich von aktiv Versicherten und Rentner  <b>Personen-History</b> Für die Auszahlung der Renten ist der Stichtag (Wohnsitz, Nachverfolgung von Aufenthalten -z.B. Ausland) massgebend für den Leistungsanspruch und den Anspruchsbeginn (z B Abzug von Quellensteuer). Die Tätigkeit stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG (SR 831.40)	24.11.2014 Ergänzt am 16.03.2017

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
Betreibungs- und Konkursamt Engiadina Bassa, Val Mustair	Extern_BKA_EB_VM_GUI	WebGUI	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszeuge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklärt, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v. 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171).</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzwürdige Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 45 bis 68d SchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzwürdige Personendaten oder Persönlichkeitsprofile  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzwürdige Personendaten oder Persönlichkeitsprofile	26.04.2017
PA	Kunde_PA_GUI	WebGUI	Erhöhung der Datenqualität in Bezug auf Adressierung (Versand Lohnabrechnungen / Lohnausweise) und auf die AHV-Nr. (Übermittlung der Lohndeklarationen an die SVA)	<b>Allgemein</b> Art. 1, Art. 18 ff., Art 28 ff Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (PG, ER 170.400), Art. 10 und Art. 21 ff. Personalverordnung (PV, ER 170.410), Art. 12 und Art. 51 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)  <b>AHVN13</b> Art. 50e Abs. 3 AHVG i.V.m. Art. 15a EGzAHVG/IVG (BR 544 000) i.V.m. Art. 11a VVzEGzAHVG/IVG (ER 544 010)	29.05.2017
KG GR	Kunde_KG_GUI	WebGUI	Erfassung von Adressen, Personendaten, Feststellung der Personendaten und Meldeverhältnisse zur Ermittlung der örtlichen Zuständigkeit	<b>Allgemein</b> Insbesondere u. a. (nicht abschliessend) Art. 8 EGzZPO, ZPO, Vierter, Fünfter und Sechster Titel ZGB, Dreizehnter bis Siebzehnter Titel ZGB, Art. 19 ff. EGzStPO, StPO	02.06.2017
AMZ	Kunde_AMZ_GUI	WebGUI	Damit die Personendatenverwaltung nach Bundesrecht (Militärgesetz und Bevölkerungsschutz und Zivilschutzgesetz) bei den Angehörigen der Armee (AdA) und den Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) im Personalinformationssystem der Armee (PISA) nachgeführt werden kann, werden die Mutationsmeldungen der Gemeinden benötigt.	<b>Allgemein</b> Im Militärgesetz (MG SR 510.10) unter Art. 11 sind die gesetzlichen Grundlagen für die AdA und im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG SR 520.1) unter Art. 28 die gesetzlichen Grundlagen für die AdZS festgehalten  <b>AHVN13</b> Dies ist ebenfalls im Militärgesetz (MG SR 510.10) unter Art. 11 geregelt	22.12.2014 Ergänzt am 27.11.2015 Ergänzt am 28.03.2017 Ergänzt am 09.08.2017

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
				<b>Personen-History</b> Dies ist ebenfalls im Militärgesetz (MG SR 510.10) unter Art. 11 geregelt.	
VG GR	Kunde_VG_GUI	WebGUI	Erfassung von Adressen, Personendaten, Feststellung der Personendaten und Meldeverhältnisse zur Ermittlung der örtlichen Zuständigkeit.	<b>Allgemein</b> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRG, Art. 13 Abs. 1 sowie Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, Art. 47 Abs. 1c  <b>AHVN13</b> Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, Art. 47 Abs. 1c	29.11.2017
Gemeinde Chur	Extern_GDE_Chur_GUI	WebGUI	Personen, die Arbeitslosenversicherungsgeld beziehen wollen, müssen sich bei der Wohngemeinde anmelden gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c und Art. 17 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG). Die angemeldeten Personen sollen rasch und dauerhaft in den Arbeitsprozess wiedereingegliedert werden (Art. 1a Abs. 2 AVIG), zu diesem Zweck weisen die Personalberater Versicherte auf zumutbare Stellen zu (vergl. Art. 85 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung zum EG, BR 545.270). Für die Beurteilung der Zumutbarkeit (Art. 16 Abs. 2 AVIG) sind persönliche Angaben (Geschlecht, Zivilstand, Kinder etc.) wichtig, welche im Personenregister abrufbar sind.  Des Weiteren wird der Zugriff auf das Personenregister von der Einwohnerkontrolle benötigt, welche nach Art. 5 des Einwohnerregistergesetzes (ERG) ein Einwohnerregister über sämtliche Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde führt. Die Daten werden nach Art. 22 der Verordnung zum Einwohnerregistergesetz (ERV) durch den Kanton beim Bund validiert. Um die Rückmeldungen des Validierungsservice besser zu verstehen und die entsprechenden Merkmale zu korrigieren ist der Zugriff auf das kantonale Personenregister hilfreich. Unstimmigkeiten zwischen den Daten im kantonalen Personenregister und dem Gemeinderegister können so einfach und effizient erkannt und korrigiert werden.  Der Zugriff umfasst nur Daten des Gemeindegebietes Chur	<b>Allgemein</b> Art. 8 und 17 AVIG, SR 837.0, weiter auch Art. 1a Abs. 2 AVIG in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1 AVIG, Art. 2 der Verordnung zum EG, BR 545.270, und Art. 16 AVIG.  Art. 5 ERG, Art. 22 ERV.  <b>AHVN13</b> Art. 96 AVIG, Art. 30b Abs. 4 ERG  <b>Konfession</b> Art. 96 AVIG, Art. 5 ERG, Art. 22 ERV  <b>Personen-History</b> Art. 5 ERG, Art. 22 ERV	15.07.2016  Ergänzt am 19.12.2017

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
SOA	Kunde_SOA_GUI	WebGUI	<p><b>Migration</b>  Seit 1. Januar 2017 ist das Sozialamt Graubünden zuständig für die Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und Flüchtlinge, die in Transitzentren untergebracht sind. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz.  Das Sozialamt richtet den Gemeinden, welche für die öffentliche Unterstützung der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene die Bundesbeiträge aus. Diese Auszahlung erfolgt jeweils an die zuständige Wohngemeinde. Oftmals kommt es vor das Weg- oder Zuzuge nicht an das Sozialamt gemeldet werden. Mit dem Zugriff auf das Personenregister konnte das Nachfragen bei den Einwohnerkontrollen vermieden werden. Flüchtlinge, bei welchen das richtige Geburtsdatum nicht bekannt ist, haben immer am 1. Januar Geburtstag, daher ist eine Unterscheidung zwischen den Flüchtlingen oft nur anhand der AHV-Nummer möglich. Deshalb wird die Berechtigung für die systematische Nutzung der AHV-Nummer benötigt.</p> <p><b>Familien, Kinder Jugendliche</b>  Für die Abrechnung der familienergänzenden Kinderbetreuung mit den Gemeinden ist der Wohnort des betreuten Kindes ausschlaggebend. Da es vorkommen kann, dass Familien wegziehen ohne die entsprechende Kinderkrippe zu informieren, muss für die Abrechnung an die Gemeinde der Wohnort überprüft werden. Mit dem Zugriff auf das Personenregister konnte die Überprüfung wesentlich effizienter gestaltet werden.</p> <p><b>Behindertenintegration/IVSE-Verbindungsstelle</b>  Die IVSE regelt die Abgeltung der Kosten unter den Kantonen, wenn ein Kind, ein Jugendlicher, eine Person mit Behinderung oder eine Person mit Suchtproblemen ein Betreuungsangebot in einer stationären Einrichtung ausserhalb des Wohnkantons nutzt. Die Abklärungen für die IVSE-Bereiche A (Einrichtungen für Kinder und Jugendliche), B (Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung) und C (stationäre Angebote im Suchtbereich) werden vom Sozialamt vorgenommen. Die kantonale Zuständigkeit orientiert sich am Wohnsitz. Der Wohnsitz muss ebenfalls für Kostenübernahmegarantien überprüft werden. Bis anhin wurden jeweils die Einwohnerkontrollen der Gemeinden hinzugezogen. Der Zugriff auf das zentrale Personenregister wurde dem Sozialamt Zeit sparen.</p> <p><b>Sozialhilfe ZUG</b>  Eine Verrechnung der Sozialhilfekosten an den Heimatkanton ist nur möglich, sofern sich die unterstützte Person nicht länger als zwei Jahre im Kanton Graubünden aufhält. Die Ruckerstattungspflicht ist an den zuletzt erworbenen Heimatort gebunden. Die Überprüfung erfolgt heute anhand von Auskunftsgesuchen an die Einwohnerkontrollen und Zivilstandsamter. Der Zugriff auf das zentrale Personenregister wurde diesen Arbeitsschritt wesentlich vereinfachen.</p> <p><b>Sozialdienste</b>  Die Sozialdienste benötigen für Sozialhilfegesuche, Antragen bei der Sozialversicherung und Fondsgesuchen diverse Angaben für die</p>	<p><b>Allgemein</b>  <b>Migration</b>  Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstutzungsgesetz) Art. 5a (BR 546.250), Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstutzungsgesetz (ABzUG) Art. 12a ff. (BR 546.270)</p> <p><b>Familien Kinder und Jugendliche</b>  Verordnung über die Forderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden Art. 8 (BR 548.310)</p> <p><b>Behindertenintegration/IVSE-Verbindungsstelle</b>  Bundesgesetz über die Institutionen zur Forderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) Art. 2 (SR 831.26), Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (BIG) Art2 Abs 1 (BR440.100), Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) (BR 546.700), Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (BR 546.710) Art 5, Art. 19, Art 29 Abs 1</p> <p><b>Sozialhilfe ZUG</b>  Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger Art. 16 (SR 851.1), Gesetz über die Unterstutzung Bedürftiger (Kantonales Unterstutzungsgesetz) Art. 17 (BR 546.250)</p> <p><b>Sozialdienste</b>  Gesetz über die Unterstutzung Bedürftiger (Kantonales Unterstutzungsgesetz) Art. 5a und Art. 17 (BR 546.250), Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstutzungsgesetz (ABzUG) Art. 1 ff (BR 546.270)</p> <p><b>AHVN13</b>  Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) Art. 50e Abs. 2 (SR 831.10) und Gesetz über die Unterstutzung Bedürftiger (Kantonales Unterstutzungsgesetz) Art 5a (BR 546.250)</p> <p><b>Konfession</b>  Keine</p> <p><b>Personen-History</b>  Abrechnungen mit den Gemeinden erfolgen in der Regel zeitversetzt. Deshalb muss zum Beispiel die Haushaltsgrosse ABzUG Art. 3 (BR 546.270) auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollzogen werden können</p>	26.04.2017 Ergänzt am 08.02.2018

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>betroffenen Personen Heute werden diese Informationen direkt bei den betroffenen Personen erhoben Im Rahmen des Sozialhilfegesuchs werden diese Daten an die Gemeinden weitergeleitet Die Gemeinden prüfen die Angaben und stimmen diese anhand ihres Personenregisters ab Dies kann dazu führen, dass die gleiche Person in den Systemen des Sozialamts und der Gemeinden mit unterschiedlichen Angaben geführt wird Diverse Informationen werden auch bei der jährlichen Datenerhebung für die Sozialhilfestatistik des Bundes benötigt Ein Zugang auf das zentrale Personenregister wurde die Arbeit der Sozialdienste und der betroffenen Gemeinden vereinfachen, die Qualität erhöhen und Missverständnisse vorbeugen</p>		
Gemeinde Landquart	Extern_GDE_Landquart_GUI	WebGUI	<p>Der Zugriff auf das Personenregister wird von der Einwohnerkontrolle benötigt, welche nach Art. 5 des Einwohnerregistergesetzes (ERG) ein Einwohnerregister über sämtliche Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde führt. Die Daten werden nach Art. 22 der Verordnung zum Einwohnerregistergesetz (ERV) durch den Kanton beim Bund validiert Um die Rückmeldungen des Validierungsservice besser zu verstehen und die entsprechenden Fehlermeldungen zu korrigieren ist der Zugriff auf das kantonale Personenregister hilfreich Unstimmigkeiten zwischen den Daten im kantonalen Personenregister und dem Gemeinderegister können so einfach und effizient erkannt und korrigiert werden</p> <p>Der Zugriff umfasst nur Daten des Gemeindegebietes Landquart</p>	<b>Allgemein</b> Art 5 ERG, Art 22 ERV  <b>AHVN13</b> Art 30b Abs. 4 ERG  <b>Konfession</b> Art 5 ERG, Art 22 ERV  <b>Personen-History</b> Art 5 ERG, Art 22 ERV	27.03.2018
AFB	Kunde_AFB_GUI	WebGUI	<p>Für die Erstellung der Lehrverträge verwenden die Vertragsparteien von den Kantonen zur Verfügung gestellte Vertragsformulare Das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) stellt das einheitliche Lehrvertragsformular im Auftrag des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zur Verfügung Das Bundesamt stellt sicher, dass die Formulare in der ganzen Schweiz einheitlich sind</p> <p>Auf den Lehrverträgen werden oftmals nur der Rufname resp. unvollständige Angaben des Vor- und Nachnamens angegeben In den Verträgen ist oft die AHV-Nr fehlerhaft resp. nicht aufgeführt</p> <p>Für die Zuweisung der Lernendendaten an Lernorte, Berufsschulen und überbetriebliche Kurse werden korrekte Daten benötigt</p> <p>Nach erfolgreichem Qualifikationsverfahren werden der Notenausweis, das Eidgenössische Fahigkeitszeugnis, das Eidgenössische Berufsattest sowie das Eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis durch die kantonale Behörde ausgestellt</p> <p>Zudem müssen über sämtliche Lehrverhältnisse (wie Vertragsabschluss, Vertragsauflösungen, Lehrjahrwiederholung, Lehrfortsetzung, Lehrabschluss) dem Bundesamt für Statistik Daten geliefert werden</p> <p>Für die Durchführung dieser Aufgaben kann der Zugriff auf das kantonale Personenregister können wir sicherstellen, dass die Daten auf den Verträgen korrekt und vollständig erfasst werden</p>	<b>Allgemein</b> Berufsbildungsgesetz (BBG, SR 412.10) Art 14, Art 18, Art 23, Art 37, Art 38, Art 39 Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG, BR 430.000) Art 11, Art 18, Art 23 Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBGV, BR 430.100) Art 4  <b>AHVN13</b> Berufsbildungsgesetz (BBG, SR 412.10) Art 14, Art 37, Art 38, Art 39 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHVG, SR 831.10) Art 50e Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung, SR 431.012.1) Art 6	30.07.2018

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
EKUD Finanzen & Controlling	Kunde_EKUD_FC_GUI	WebGUI	Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement ist für den Vollzug des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote und für das Bereitstellen der erforderlichen Mittel zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe besorgt. Im Rahmen von Interkantonalen Schulgeldvereinbarungen und Abkommen mit anderen Kantonen ist jeweils eine Wohnsitzüberprüfung bei Studienbeginn für die Ausrichtung von ausserkantonalen Schulgeldbeiträgen (Tertiärbereich) notwendig.	<b>Allgemein</b> Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG) BR 430 000, Art. 10 (Departement), Art. 33 (Mittelzusammensetzung) und folgende, Art. 4 Abs. 1 (Zusammenarbeit mit anderen Kantonen) und Abs. 2 (Abschluss verwaltungsrechtlicher Vereinbarungen, insbesondere von Schulgeldvereinbarungen), Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV), Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV), Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte, Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV), Interkantonale Vereinbarung für Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV)  <b>AHVN13</b> Art 50e Abs 1 und Art 50e Abs 2 Bst d AHVG (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung), siehe Verzeichnis der systematischen Benutzer der AHVN13  <b>Personen-History</b> Stichtdatum für die Überprüfung des Wohnsitzes gemass Art 5 (Wohnsitzkanton) der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) sowie Bericht zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005, Pkt 3, Art 5, Abs 3 (Situation zu Beginn des Studiums)	19.12.2014  Ergänzt am 05.12.2018
Betreibungs- und Konkursamt der Region Bernina	Extern_BKA_Bernina_GUI	WebGUI	Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszüge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklärt, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und persönliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171)	<b>Allgemein</b> Art. 45 bis 68d SchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile	23.01.2019

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.		
STVA	Kunde_STVA_MRS	MRS	<p>Das Strassenverkehrsamt (STVA) vollzieht, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, was gemass Bundesgesetzgebung in die Zuständigkeit des Kantons oder einer Behörde fällt. Es bewirtschaftet rund 200'000 Personendaten. Dabei geht es hauptsächlich um Wohnsitzabklärungen, welche bei Vorhandensein eines aktuellen Personenregisters unter Umständen wegfallen konnte. Anstelle von Wohnsitzbestätigungen konnte der Wohnsitz durch Abfrage des zentralen Personenregisters durch das STVA verifiziert werden. Jährlich werden weit über 200'000 Rechnungen erstellt, welche rund 1% wegen Unzustellbarkeit retourniert werden. Dieser fehlerbehaftete Adressbestand wird manuell via Anfragen an Gemeinden korrigiert, wobei in manchen Gemeinden derartige Auskünfte mit Kosten verbunden sind. Rund 12'000 Aufgebote zur medizinischen Prüfung werden jährlich erstellt. Dabei soll die Zustellung an bereits verstorbene Personen unterlassen werden</p>	<b>Allgemein</b> Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art 22 lit 1 und lit. 2, Art. 104a, Art. 104b und Art 104c; BR 870 110 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (RV2EGzSVG) Art 3a und 3b	21.03.2019
AFB	Kunde_AFB_MRS	MRS	<p>Für die Erstellung der Lehrverträge verwenden die Vertragsparteien von den Kantonen zur Verfügung gestellte Vertragsformulare. Das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) stellt das einheitliche Lehrvertragsformular im Auftrag des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zur Verfügung. Das Bundesamt stellt sicher, dass die Formulare in der ganzen Schweiz einheitlich sind.</p> <p>Auf den Lehrverträgen werden oftmals nur der Rufname resp. unvollständige Angaben des Vor- und Nachnamens angegeben. In den Verträgen ist oft die AHV-Nr. fehlerhaft resp. nicht aufgeführt.</p> <p>Für die Zuweisung der Lernendendaten an Lernorte, Berufsschulen und überbetriebliche Kurse werden korrekte Daten benötigt.</p> <p>Nach erfolgreichem Qualifikationsverfahren werden der Notenausweis, das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ), das Eidgenössische Berufsattest (EBA) sowie das Eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis durch die kantonale Behörde ausgestellt.</p> <p>Zudem müssen über sämtliche Lehrverhältnisse (wie Vertragsabschluss, Vertragsauflösungen, Lehrjahrewiederholung, Lehrfortsetzung, Lehrabschluss) dem Bundesamt für Statistik Daten geliefert werden.</p> <p>Für die Durchführung dieser Aufgaben kann der automatisierte Zugriff aus unserer Lernendendatenbank KOMPASS auf das kantonale Personenregister resp. Mutationen aus dem kantonalen Personenregister zu KOMPASS sicherstellen, dass die Daten der Lehrverhältnisse korrekt, aktuell und vollständig geführt werden</p>	<b>Allgemein</b> Berufsbildungsgesetz (BBG, SR 412.10) Art. 14, Art. 18, Art. 23, Art. 37, Art. 38, Art. 39. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG, BR 430 000) Art 11, Art 18, Art. 23. Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBGV, BR 430.100) Art. 4.  <b>AHVN13</b> Berufsbildungsgesetz (BBG, SR 412.10) Art. 14, Art. 37, Art. 38, Art. 39 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) Art. 50e Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung, SR 431 012 1) Art. 6.	08.04.2019
AFB	Kunde_AFB_WS	WebService	Für die Erstellung der Lehrverträge verwenden die Vertragsparteien von den Kantonen zur Verfügung gestellte Vertragsformulare. Das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) stellt das einheitliche Lehrvertragsformular im Auftrag des Staatssekretariates für Bildung,	<b>Allgemein</b> Berufsbildungsgesetz (BBG, SR 412.10) Art. 14, Art. 18, Art. 23, Art. 37, Art. 38, Art. 39. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG, BR 430 000) Art 11, Art. 18, Art. 23.	08.04.2019

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>Forschung und Innovation (SBFI) zur Verfugung Das Bundesamt stellt sicher, dass die Formulare in der ganzen Schweiz einheitlich sind.</p> <p>Auf den Lehrverträgen werden oftmals nur der Rufname resp unvollständige Angaben des Vor- und Nachnamens angegeben. In den Verträgen ist oft die AHV-Nr. fehlerhaft resp. nicht aufgeführt.</p> <p>Für die Zuweisung der Lernendendaten an Lernorte, Berufsschulen und überbetriebliche Kurse werden korrekte Daten benötigt.</p> <p>Nach erfolgreichem Qualifikationsverfahren werden der Notenausweis, das Eidgenössische Fahigkeitszeugnis(EFZ), das Eidgenössische Berufsattest (EBA) sowie das Eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis durch die kantonale Behörde ausgestellt.</p> <p>Zudem müssen über sämtliche Lehrverhältnisse (wie Vertragsabschluss, Vertragsauflösungen, Lehrjahrwiederholung, Lehrfortsetzung, Lehrabschluss) dem Bundesamt für Statistik Daten geliefert werden</p> <p>Für die Durchführung dieser Aufgaben kann der automatisierte Zugriff aus unserer Lernendendatenbank KOMPASS auf das kantonale Personenregister resp. Mutationen aus dem kantonalen Personenregister zu KOMPASS sicherstellen, dass die Daten der Lehrverhältnisse korrekt, aktuell und vollständig geführt werden</p>	<p>Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBGV, BR 430 100) Art. 4</p> <p><b>AHVN13</b> Berufsbildungsgesetz (BBG, SR 412.10) Art. 14, Art. 37, Art. 38, Art. 39. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) Art. 50e Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung, SR 431 012.1) Art. 6.</p>	
GA Krebsregister	Kunde_GA_KSGR_Krebsregister_GUI	WebGUI	<p>Das Gesundheitsamt ist gemass Art. 13 Gesundheitsgesetz (BR 500 000) im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention unter anderem für die Erhebung von Grundlagen betreffend den Gesundheitszustand der Bevölkerung zuständig. Zur Ausführung dieses Auftrags werden Angaben über die an Krebs erkrankten Personen benötigt, die bis anhin per Formular bei der Wohnsitzgemeinde abgefragt wurden.</p>	<p><b>Allgemein</b> Bundesgesetz über die Registrierung von Krebskrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG, SR 818.33) und Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 7 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz, BR 500 000)</p> <p><b>AHVN13</b> Art. 3 Abs. 1 lit. b Krebsregistrierungsgesetz</p>	15.12.2015 Ergänzt am 25.11.2016 Ergänzt am 12.08.2019, gültig ab 01.01.2020
STV	Kunde_STV_Rechnungswesen_GUI	WebGUI	<p>Die Abteilung Rechnungswesen der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden ist unter anderem für das rechtliche Inkasso von Steuerforderungen gemass Art. 154a und Art. 155 StG und für die Bewirtschaftung von Ruckforderungsansprüchen aus der unentgeltlichen Rechtspflege (URP) gemass Art. 165 StG zuständig. Zur effizienten Erfüllung der Inkassomassnahmen wird der Zugriff zur Überprüfung von Personalien, weiterführenden Angaben zur Person und über den Aufenthalt benötigt.</p>	<p><b>Allgemein</b> Art. 154a Abs. 1 - 2 StG, Art. 155 StG Abs. 1, Art. 165 StG</p> <p><b>AHVN13</b> Art. 111 Abs. 1 DBG und Art. 112 Abs. 1 DEG, Art. 112a Abs. 1 bis 123 Abs. 1 StG iVm Art. 50a Abs. 1 lit. e Ziff. 5 AHVG sowie Art. 50e Abs. 2 lit. c AHVG</p>	25.09.2019
Betreibungs- und Konkursamt der Region Plessur	Kunde_extern_BKA_Plessur_MRS	MRS	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszeuge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des</p>	<p><b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG</p> <p><b>AHVN13</b> Art. 50 e Abs. 3 AHVG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG</p> <p><b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile</p>	01.09.2020

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw Aufenthaltsort abklart, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchfuhren von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171).</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>	<b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.	
Betreibungs- und Konkursamt der Region Plessur	Kunde_extern_BKA_Plessur_WS	WebService	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszeuge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw Aufenthaltsort abklart, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v. 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchfuhren von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171).</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs 1 RVzEGzSchKG  <b>AHVN13</b> Art. 50 e Abs. 3 AHVG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.	01.09.2020

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
Steuerallianz Prattigau	Kunde_extern_STAL_Prattigau_GUI	WebGUI	<p>Die Steuerallianz Prattigau erledigt den Grossteil der Steuerveranlagungen in der Region Prattigau (Art 94 GG, BR 175 050)</p> <p>Um die Tätigkeit in verschiedenen Fällen zu erleichtern, ist es hilfreich auf die Einwohnerdaten der vertretenen Gemeinden zugreifen zu können</p> <p>Fallbeispiele, bei denen ein Zugriff auf die Einwohnerdaten sinnvoll ist</p> <p>Wechsel und Gültigkeit der Aufenthaltsbewilligung, Zuzug, Wegzug, getrennte/geschiedene Eltern, usw</p>	<b>Allgemein</b> Steuergesetz für den Kanton Graubünden (StG, BR 720 000) Art 169, Art. 170, Art 123 Leistungsvereinbarung zwischen den politischen Gemeinden und der Region Prattigau/Davos betreffend Steuerallianz Prattigau gemäss Art 94 Gemeindegesetz (GG, BR 175.050)  <b>AHVN13</b> Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer Art 111, Art. 112 sowie Art 112a (DBG, SR 642.11) Steuergesetz für den Kanton Graubünden (BR 720 000) Art 122b ff Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Art 50a Abs 1 lit e Ziff 5 und Art. 50e Abs 2 lit c (AHVG, SR 831 10)  <b>Konfession</b> Steuergesetz für den Kanton Graubünden (BR 720 000) Art. 1  <b>Personen-History</b> Steuergesetz für den Kanton Graubünden (BR 720 000) Art. 122b ff	15.09.2020
Betreibungs- und Konkursamt der Region Maloja	Kunde_extern_BKA_Maloja_MRS	MRS	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszüge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklärt, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171).</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzwürdige Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>AHVN13</b> Art. 50 e Abs. 3 AHVG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzwürdige Personendaten oder Persönlichkeitsprofile  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzwürdige Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.	10.03.2021

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchstdatum
Betreibungs- und Konkursamt der Region Maloja	Kunde_extern_BKA_Maloja_WS	WebService	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszeuge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklart, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v. 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfandungen, welche sich meistens in Lohnpfandungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und persönliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171).</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>AHVN13</b> Art. 50 e Abs. 3 AHVG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.	10.03.2021
SOA	Kunde_SOA_MRS	MRS	<p><b>Migration</b>            Seit 1. Januar 2017 ist das Sozialamt Graubünden zuständig für die Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und Fluchtlingen, die in Transitzentren untergebracht sind. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz.            Das Sozialamt richtet den Gemeinden, welche für die öffentliche Unterstützung der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene die Bundesbeiträge aus. Diese Auszahlung erfolgt jeweils an die zuständige Wohngemeinde. Oftmals kommt es vor das Weg- oder Zuzuge nicht an das Sozialamt gemeldet werden. Mit dem Zugriff auf das Personenregister konnte das Nachfragen bei den Einwohnerkontrollen vermieden werden. Fluchtlinge, bei welchen das richtige Geburtsdatum nicht bekannt ist, haben immer am 1. Januar Geburtstag, daher ist eine Unterscheidung zwischen den Flüchtlingen oft nur anhand der AHV-Nummer möglich. Deshalb wird die Berechtigung für die systematische Nutzung der AHV-Nummer benötigt.</p> <p><b>Familien, Kinder Jugendliche</b>            Für die Abrechnung der familienergänzenden Kinderbetreuung mit den Gemeinden ist der Wohnort des betreuten Kindes ausschlaggebend. Da es vorkommen kann, dass Familien wegziehen ohne die entsprechende Kinderkrippe zu informieren, muss für die Abrechnung an die Gemeinde der Wohnort überprüft werden. Mit dem Zugriff auf das Personenregister konnte die Überprüfung wesentlich effizienter gestaltet werden</p>	<b>Allgemein</b> <b>Migration</b> Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterhaltungsgesetz) Art. 5a (BR 546.250), Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterhaltungsgesetz (ABzUG) Art. 12a ff. (BR 546.270)  <b>Familien Kinder und Jugendliche</b> Verordnung über die Forderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden Art. 8 (BR 548.310)  <b>Behindertenintegration/IVSE-Verbindungsstelle</b> Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) Art. 2 (SR 831.26), Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (BIG) Art2 Abs. 1 (BR440.100), Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) (BR 546.700), Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (BR 546.710) Art. 5, Art. 19, Art.29 Abs. 1  <b>Sozialhilfe ZUG</b> Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger Art. 16 (SR 851.1), Gesetz über die Unterstützung	20.04.2021

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p><b>Behindertenintegration/IVSE-Verbindungsstelle</b>  Die IVSE regelt die Abgeltung der Kosten unter den Kantonen, wenn ein Kind, ein Jugendlicher, eine Person mit Behinderung oder eine Person mit Suchtproblemen ein Betreuungsangebot in einer stationären Einrichtung ausserhalb des Wohnkantons nutzt. Die Abklärungen für die IVSE-Bereiche A (Einrichtungen für Kinder und Jugendliche), B (Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung) und C (stationäre Angebote im Suchtbereich) werden vom Sozialamt vorgenommen. Die kantonale Zuständigkeit orientiert sich am Wohnsitz. Der Wohnsitz muss ebenfalls für Kostenübernahmegarantien überprüft werden. Bis anhin wurden jeweils die Einwohnerkontrollen der Gemeinden hinzugezogen. Der Zugriff auf das zentrale Personenregister wurde dem Sozialamt Zeit sparen.</p> <p><b>Sozialhilfe ZUG</b>  Eine Verrechnung der Sozialhilfekosten an den Heimatkanton ist nur möglich, sofern sich die unterstützte Person nicht länger als zwei Jahre im Kanton Graubünden aufhält. Die Ruckerstattungspflicht ist an den zuletzt erworbenen Heimatort gebunden. Die Überprüfung erfolgt heute anhand von Auskunftsgesuchen an die Einwohnerkontrollen und Zivilstandsamter. Der Zugriff auf das zentrale Personenregister wurde diesen Arbeitsschritt wesentlich vereinfachen.</p> <p><b>Sozialdienste</b>  Die Sozialdienste benötigen für Sozialhilfegesuche, Antragen bei der Sozialversicherung und Fondsgesuchen diverse Angaben für die betroffenen Personen. Heute werden diese Informationen direkt bei den betroffenen Personen erhoben. Im Rahmen des Sozialhilfegesuchs werden diese Daten an die Gemeinden weitergeleitet. Die Gemeinden prüfen die Angaben und stimmen diese anhand ihres Personenregisters ab. Dies kann dazu führen, dass die gleiche Person in den Systemen des Sozialamts und der Gemeinden mit unterschiedlichen Angaben geführt wird. Diverse Informationen werden auch bei der jährlichen Datenerhebung für die Sozialhilfestatistik des Bundes benötigt. Ein Zugang auf das zentrale Personenregister wurde die Arbeit der Sozialdienste und der betroffenen Gemeinden vereinfachen, die Qualität erhöhen und Missverständnisse vorbeugen</p>	<p><b>Bedürftiger (Kantonales Unterstutzungsgesetz) Art 17 (BR 546.250)</b></p> <p><b>Sozialdienste</b>  Gesetz über die Unterstutzung Bedürftiger (Kantonales Unterstutzungsgesetz) Art. 5a und Art. 17 (BR 546.250), Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstutzungsgesetz (ABzUG) Art 1 ff. (BR 546.270)</p> <p><b>AHVN13</b>  Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) Art. 50e Abs. 2 (SR 831.10) und Gesetz über die Unterstutzung Bedürftiger (Kantonales Unterstutzungsgesetz) Art. 5a (BR 546.250)</p> <p><b>Konfession</b>  Keine</p> <p><b>Personen-History</b>  Abrechnungen mit den Gemeinden erfolgen in der Regel zeitversetzt. Deshalb muss zum Beispiel die Haushaltsgrosse ABzUG Art. 3 (BR 546.270) auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollzogen werden können</p>	
SOA	Kunde_SOA_WS	WebService	<p><b>Migration</b>  Seit 1. Januar 2017 ist das Sozialamt Graubünden zuständig für die Betreuung und Unterstutzung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und Flüchtlinge, die in Transitzentren untergebracht sind. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz.  Das Sozialamt richtet den Gemeinden, welche für die öffentliche Unterstutzung der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene die Bundesbeiträge aus. Diese Auszahlung erfolgt jeweils an die zuständige Wohngemeinde. Oftmals kommt es vor das Weg- oder Zuzuge nicht an das Sozialamt gemeldet werden. Mit dem Zugriff auf das Personenregister konnte das Nachfragen bei den Einwohnerkontrollen vermieden werden. Flüchtlinge, bei welchen das richtige Geburtsdatum nicht bekannt ist, haben immer am 1. Januar Geburtstag, daher ist eine</p>	<p><b>Allgemein</b>  <b>Migration</b>  Gesetz über die Unterstutzung Bedürftiger (Kantonales Unterstutzungsgesetz) Art. 5a (BR 546.250), Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstutzungsgesetz (ABzUG) Art. 12a ff. (BR 546.270)</p> <p><b>Familien Kinder und Jugendliche</b>  Verordnung über die Forderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden Art. 8 (BR 548.310)</p>	20.04.2021

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>Unterscheidung zwischen den Flüchtlingen oft nur anhand der AHV-Nummer möglich. Deshalb wird die Berechtigung für die systematische Nutzung der AHV-Nummer benötigt.</p> <p><b>Familien, Kinder Jugendliche</b> Für die Abrechnung der familienergänzenden Kinderbetreuung mit den Gemeinden ist der Wohnort des betreuten Kindes ausschlaggebend. Da es vorkommen kann, dass Familien wegziehen ohne die entsprechende Kinderkrippe zu informieren, muss für die Abrechnung an die Gemeinde der Wohnort überprüft werden. Mit dem Zugriff auf das Personenregister konnte die Überprüfung wesentlich effizienter gestaltet werden.</p> <p><b>Behindertenintegration/IVSE-Verbindungsstelle</b> Die IVSE regelt die Abgeltung der Kosten unter den Kantonen, wenn ein Kind, ein Jugendlicher, eine Person mit Behinderung oder eine Person mit Suchtproblemen ein Betreuungsangebot in einer stationären Einrichtung ausserhalb des Wohnkantons nutzt. Die Abklärungen für die IVSE-Bereiche A (Einrichtungen für Kinder und Jugendliche), B (Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung) und C (stationäre Angebote im Suchtbereich) werden vom Sozialamt vorgenommen. Die kantonale Zuständigkeit orientiert sich am Wohnsitz. Der Wohnsitz muss ebenfalls für Kostenübernahmegarantien überprüft werden. Bis anhin wurden jeweils die Einwohnerkontrollen der Gemeinden hinzugezogen. Der Zugriff auf das zentrale Personenregister wurde dem Sozialamt Zeit sparen.</p> <p><b>Sozialhilfe ZUG</b> Eine Verrechnung der Sozialhilfekosten an den Heimatkanton ist nur möglich, sofern sich die unterstützte Person nicht länger als zwei Jahre im Kanton Graubünden aufhält. Die Ruckerstattungspflicht ist an den zuletzt erworbenen Heimatort gebunden. Die Überprüfung erfolgt heute anhand von Auskunftsgesuchen an die Einwohnerkontrollen und Zivilstandsamter. Der Zugriff auf das zentrale Personenregister wurde diesen Arbeitsschritt wesentlich vereinfachen.</p> <p><b>Sozialdienste</b> Die Sozialdienste benötigen für Sozialhilfegesuche, Antragen bei der Sozialversicherung und Fondsgesuchen diverse Angaben für die betroffenen Personen. Heute werden diese Informationen direkt bei den betroffenen Personen erhoben. Im Rahmen des Sozialhilfegesuchs werden diese Daten an die Gemeinden weitergeleitet. Die Gemeinden prüfen die Angaben und stimmen diese anhand ihres Personenregisters ab. Dies kann dazu führen, dass die gleiche Person in den Systemen des Sozialamts und der Gemeinden mit unterschiedlichen Angaben geführt wird. Diverse Informationen werden auch bei der jährlichen Datenerhebung für die Sozialhilfestatistik des Bundes benötigt. Ein Zugang auf das zentrale Personenregister wurde die Arbeit der Sozialdienste und der betroffenen Gemeinden vereinfachen, die Qualität erhöhen und Missverständnisse vorbeugen.</p>	<p><b>Behindertenintegration/IVSE-Verbindungsstelle</b> Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) Art. 2 (SR 831.26), Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (BIG) Art2 Abs. 1 (BR440.100), Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) (BR 546 700), Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (BR 546.710) Art. 5, Art. 19, Art 29 Abs 1</p> <p><b>Sozialhilfe ZUG</b> Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger Art 16 (SR 851.1), Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstutzungsgesetz) Art. 17 (BR 546.250)</p> <p><b>Sozialdienste</b> Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstutzungsgesetz) Art. 5a und Art. 17 (BR 546 250), Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstutzungsgesetz (ABzUG) Art. 1 ff. (BR 546.270)</p> <p><b>AHVN13</b> Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenerversicherung (AHVG) Art. 50e Abs. 2 (SR 831.10) und Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstutzungsgesetz) Art. 5a (BR 546.250)</p> <p><b>Konfession</b> Keine</p> <p><b>Personen-History</b> Abrechnungen mit den Gemeinden erfolgen in der Regel zeitversetzt. Deshalb muss zum Beispiel die Haushaltsgrosse ABzUG Art. 3 (BR 546.270) auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollzogen werden können.</p>	

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
FIVE	Kunde_FIVE_GUI	WebGUI	<p>Die Finanzverwaltung (FIVE) ist in der kantonalen Verwaltung für das Finanz- und Rechnungswesen zuständig (Ziffer 1 4.1 Anhang zur Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, RVOV, BR 170.310). Sie führt die Staatsbuchhaltung und koordiniert den Buchungs- und Zahlungsverkehr. Die Buchführung richtet sich u. a. nach den Grundsätzen der Vollständigkeit und Richtigkeit. Jede leistungserbringende Dienststelle ist dafür verantwortlich, dass sie für Forderungen des Kantons ohne Verzug Rechnung stellt (Art. 41 lit. e FHV, BR 710.110 und Art 15 der Weisungen für das Rechnungswesen). Dazu sind die Dienststellen auf aktuelle Adressdaten angewiesen. Für den Einzug falliger Forderungen sowie für Betreibungshandlungen ist mit wenigen Ausnahmen die FIVE zuständig (Art. 37 Abs. 1 lit. a FHV i. V. m. Art 17 der Weisungen für das Rechnungswesen). Dafür sowie in den Bereichen Kreditoren und Debiteuren ist die FIVE zur Aufgabenerfüllung auf qualitativ hochwertige und aktuelle Adressdaten angewiesen.</p>	<b>Allgemein</b> Anhang 1 zur RVOV (BR 170.310), Art. 29 FHG (BR 710.100), Art 37 und 41 FHV, (BR 710.110) sowie Art. 15 und 17 der Weisungen für das Rechnungswesen  <b>Personen-History</b> Anhang 1 zur RVOV (BR 170.310), Art. 29 FHG (BR 710.100), Art. 37 und 41 FHV, (BR 710.110) sowie Art. 15 und 17 der Weisungen für das Rechnungswesen	07.10.2016  Ergänzt am 25.08.2021
Betreibungs- und Konkursamt der Region Albula	Kunde_extern_BKA_Album_MRS	MRS	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszüge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklärt, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171)</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzwürdige Personendaten oder Persönlichkeitsprofile</p>	<b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>AHVN13</b> Art. 50 e Abs. 3 AHVG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzwürdige Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzwürdige Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.	27.08.2021
Betreibungs- und Konkursamt der Region Albula	Kunde_extern_BKA_Album_WS	WebService	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszüge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des</p>	<b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>AHVN13</b> Art. 50 e Abs. 3 AHVG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzwürdige Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.	27.08.2021

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>Wohn- bzw Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklart, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v. 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchfuhren von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171).</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.</p>	<b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile	
Betreibungs- und Konkursamt der Region Engiadina Bassa / Val Mustair	Kunde_extern_BKA_EngiadinaBassa_Val Mustair_MRS	MRS	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszeuge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklart, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v. 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchfuhren von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171).</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>AHVN13</b> Art. 50 e Abs. 3 AHVG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.	27.08.2021
Betreibungs- und Konkursamt der Region Engiadina Bassa / Val Mustair	Kunde_extern_BKA_EngiadinaBassa_Val Mustair_WS	WebService	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszeuge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich</p>	<b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>AHVN13</b> Art. 50 e Abs. 3 AHVG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>Konfession</b>	27.08.2021

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklärt, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v. 08.09.2010, SA_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums und persönliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171).</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.</p>	<p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile</p> <p><b>Personen-History</b></p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile</p>	
Betreibungs- und Konkursamt der Region Imboden	Kunde_extern_BKA_Imboden_MRS	MRS	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszüge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklärt, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v. 08.09.2010, SA_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums und persönliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171).</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.</p>	<p><b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG</p> <p><b>AHVN13</b> Art. 50 e Abs. 3 AHVG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG</p> <p><b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile</p> <p><b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile</p>	27.08.2021

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
Betreibungs- und Konkursamt der Region Imboden	Kunde_extern_BKA_Imboden_WS	WebService	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszeuge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklart, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v. 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfandungen, welche sich meistens in Lohnpfandungen erschöpfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171).</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>AHVN13</b> Art. 50 e Abs. 3 AHVG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile	27.08.2021
Betreibungs- und Konkursamt der Region Landquart	Kunde_extern_BKA_Landquart_MRS	MRS	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszeuge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklart, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v. 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfandungen, welche sich meistens in Lohnpfandungen erschöpfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171).</p>	<b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>AHVN13</b> Art. 50 e Abs. 3 AHVG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.	27.08.2021

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.		
Betreibungs- und Konkursamt der Region Landquart	Kunde_extern_BKA_Landquart_WS	WebService	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszüge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklärt, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegt Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171)</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>AHVN13</b> Art 50 e Abs. 3 AHVG, Art 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.	27.08.2021
Betreibungs- und Konkursamt der Region Moesa	Kunde_extern_BKA_Moesa_MRS	MRS	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszüge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklärt, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser</p>	<b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>AHVN13</b> Art 50 e Abs. 3 AHVG, Art 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile	27.08.2021

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171).</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>		
Betreibungs- und Konkursamt der Region Moesa	Kunde_extern_BKA_Moesa_WS	WebService	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszeuge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklart, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v. 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personelle Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171).</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>AHVN13</b> Art. 50 e Abs. 3 AHVG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.	27.08.2021
Betreibungs- und Konkursamt der Region Surselva	Kunde_extern_BKA_Surselva_MRS	MRS	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszeuge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklart, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v. 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personelle Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung</p>	<b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>AHVN13</b> Art. 50 e Abs. 3 AHVG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.	27.08.2021

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>dieser gesetzlichen Auftrage bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskunfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG; vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171). Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile</p>		
Betreibungs- und Konkursamt der Region Surselva	Kunde_extern_BKA_Surselva_WS	WebService	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszüge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklärt, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskunfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171). Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>AHVN13</b> Art. 50 e Abs. 3 AHVG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.	27.08.2021
Betreibungs- und Konkursamt der Region Prattigau Davos	Kunde_extern_BKA_Prattigau_Davos_MR	MRS	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszüge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklärt, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und</p>	<b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>AHVN13</b> Art. 50 e Abs. 3 AHVG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.	27.08.2021

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>personliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG; vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171).</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.</p>		
Betreibungs- und Konkursamt der Region Prattigau Davos	Kunde_extern_BKA_Prattigau_Davos_WS	WebService	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszüge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklärt, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen, welche sich meistens in Lohnpfändungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171).</p> <p>Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile</p>	<b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>AHVN13</b> Art. 50 e Abs. 3 AHVG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile	27.08.2021
Betreibungs- und Konkursamt der Region Viamala	Kunde_extern_BKA_Viamala_MRS	MRS	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsauszüge auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklärt, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfändungen,</p>	<b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>AHVN13</b> Art. 50 e Abs. 3 AHVG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerte Personendaten oder Personlichkeitsprofile.	27.08.2021

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>welche sich meistens in Lohnpfandungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171). Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile</p>		
Betreibungs- und Konkursamt der Region Viamala	Kunde_extern_BKA_Viamala_WS	WebService	<p>Das Betreibungs- und Konkursamt hat die gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, Betreibungsausweise auszustellen und die Zwangsvollstreckung am Wohn- oder Aufenthaltsort aus- und durchzuführen. Die Zwangsvollstreckung nach eidgenössischem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) beinhaltet sowohl Betreibungen als auch Konkurse, aber auch Arreste und Retentionen. Betreffend Wohn- oder Aufenthaltsort geht es um sämtliche Informationen, wo sich die Person momentan befindet bzw. wohnt. Dort sind die Verfahren in Normalfall einzuleiten und durchzuführen. So ist zur Abklärung des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes die Rechtsprechung zu den Art. 46 und 45 SchKG zu beachten, wonach das Betreibungsamt Wohn- bzw. Aufenthaltsort abklärt, weil die Zuständigkeit davon abhängt (BGer v. 08.09.2010, 5A_403/2010). Betreffend Durchführen von Pfandungen, welche sich meistens in Lohnpfandungen erschopfen, geht es um die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums und personliche Angaben über Wohnverhältnisse (Wohnort und Haushaltsbildung), Beziehungsverhältnisse, Arbeitgeber etc. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge bedarf es der Abklärung der persönlichen Verhältnisse. Dafür dienen Informationen des Schuldners, welche dieser zwingend zu erteilen hat. In der Realität hat aber das Betreibungs- und Konkursamt aufgrund mangelnder Auskünfte des Schuldners selbst abzuklären. Im Übrigen sind auch Behörden wie der Schuldner auferlegte Informations- und mitwirkungspflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 5 SchKG, vgl. Auskunftspflicht von Sozialversicherungsanstalten BGE 124 III 171). Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile</p>	<b>Allgemein</b> Art. 48 bis 68d SchKG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>AHVN13</b> Art. 50 e Abs. 3 AHVG, Art. 3 Abs. 1 RVzEGzSchKG  <b>Konfession</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile  <b>Personen-History</b> Der Zugriff umfasst keine besonders schutzenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile	27.08.2021
AHB	Kunde_AHB_GUI	WebGUI	<p>Im Zusammenhang mit Gesuchen um Schulwechsel und der Subventionierung der Bundner Schulerinnen und Schuler benötigt die Abteilung Mittelschulen regelmässig Wohnsitzbescheinigungen der Eltern und Schuler. Für die Anmeldungen zu den Aufnahmeverprüfungen an eine Bundner Mittelschule ist die AHV-Versichertennummer der Prüflinge zwingend erforderlich.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 16 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, BR 425.000), Art. 26 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeVO, BR 425.060), Art. 2 der Verordnung über das Schulgeld und die Gebühren für die Schuler der Bundner Kantonsschule (BR 425.120)  <b>AHVN13</b> Art. 50e Abs. 2 Bst. d des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) Zur Erfassung der AHV-	22.12.2014  Ergänzt am 20.09.2021

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
				Nummer für die Schuleradministration von Mittelschülerinnen und Mittelschulern des Kantons Graubünden Die AHVN13 ist eine zwingende Angabe für die jährliche Bildungsstatistik des BFS.	
AHB	Kunde_AHB_MRS	MRS	Im Zusammenhang mit Gesuchen um Schulwechsel und der Subventionierung der Bundner Schulerinnen und Schuler benötigt die Abteilung Mittelschulen regelmässig Wohnsitzbescheinigungen der Eltern und Schuler. Für die Anmeldungen zu den Aufnahmeprüfungen an eine Bundner Mittelschule ist die AHV-Versichertennummer der Prüflinge zwingend erforderlich. Der Zugriff via WebGUI wurde erstmals im Dezember 2014 bewilligt. Für das neue AHB-Tool (Umsetzung 2022) soll eine technische Schnittstelle zum GERES umgesetzt werden	<b>Allgemein</b> Art. 16 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, BR 425.000), Art. 26 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeVO, BR 425.060), Art. 2 der Verordnung über das Schulgeld und die Gebühren für die Schuler der Bundner Kantonsschule (BR 425.120)  <b>AHVN13</b> Art. 50e Abs. 2 Bst. d des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Zur Erfassung der AHV-Nummer für die Schuleradministration von Mittelschülerinnen und Mittelschulern des Kantons Graubünden. Die AHVN13 ist eine zwingende Angabe für die jährliche Bildungsstatistik des BFS.	20.09.2021
AHB	Kunde_AHB_WS	WebService	Im Zusammenhang mit Gesuchen um Schulwechsel und der Subventionierung der Bundner Schulerinnen und Schuler benötigt die Abteilung Mittelschulen regelmässig Wohnsitzbescheinigungen der Eltern und Schuler. Für die Anmeldungen zu den Aufnahmeprüfungen an eine Bundner Mittelschule ist die AHV-Versichertennummer der Prüflinge zwingend erforderlich. Der Zugriff via WebGUI wurde erstmals im Dezember 2014 bewilligt. Für das neue AHB-Tool (Umsetzung 2022) soll eine technische Schnittstelle zum GERES umgesetzt werden	<b>Allgemein</b> Art. 16 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, BR 425.000), Art. 26 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeVO, BR 425.060), Art. 2 der Verordnung über das Schulgeld und die Gebühren für die Schuler der Bundner Kantonsschule (BR 425.120)  <b>AHVN13</b> Art. 50e Abs. 2 Bst. d des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Zur Erfassung der AHV-Nummer für die Schuleradministration von Mittelschülerinnen und Mittelschulern des Kantons Graubünden. Die AHVN13 ist eine zwingende Angabe für die jährliche Bildungsstatistik des BFS.	20.09.2021
SVA	Kunde_SVAGR_GUI	WebGUI	Die SVA ist Durchführungsstelle für die Alters- und Hinterlassenen Versicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Ergänzungsleistungen (EL), die Erwerbsausfallentschädigung (EO), die Mutterschaftsentschädigung (MSE), die Familienzulagen (FZ) und die Prämienverbilligung (IPV). Bei den genannten Sozialversicherungszweigen prüft die SVA Gesuche für den Bezug von Leistungen oder Gesuche für die Erfüllung der Versicherungs- und Beitragspflicht. Die Überprüfung der Personendaten, der familiären Situation und des Wohnsitzes steht dabei immer im Mittelpunkt von umfangreichen Abklärungen. Der Zugriff auf das Kantonale Personenregister dient der SVA um zu überprüfen, ob die von den antragstellenden Personen deklarierten Personendaten richtig und vollständig sind	<b>Allgemein</b> Die SVA ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersonlichkeit und Sitz in Chur, welche im Rahmen der massgebenden Bundesgesetzgebung die Arbeiten der kantonalen Ausgleichskasse und der kantonalen IV-Stelle koordiniert (BR 544.000 - EG-zAHVG/IVG Art. 1 u. 2). Der SVA sind ebenfalls der Vollzug des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, sowie die Geschäftsführung der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden übertragen (BR 544.010 - VVz EGzAHVG/IVG Art. 1). Weiter ist der SVA der Vollzug der Prämienverbilligung im Auftrag des Kantons (BR 542.100 - Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) Art. 16 Abs. 1) übertragen und die SVA ist die zuständige kantonale Behörde gemäss Artikel 64a KVG für die Bekanntgabe der Forderungen der Versicherer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die zur Ausstellung eines Verlustscheins oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben (BR 542.100 KPVG Art. 2).	15.06.2015  Ergänzt am 19.09.2022

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
				<p><b>Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)</b>            Art.1a AHVG / Art. 3 AHVG / Art. 4 AHVG / Art. 5 AHVG / Art. 10 AHVG / Art. 18 AHVG / Art. 21 AHVG / Art. 22 AHVG / Art. 23 AHVG / Art. 24 AHVG / Art. 24a AHVG / Art. 25 AHVG / Art. 29ff AHVG / Art. 40 AHVG / Art. 42 AHVG / Art. 49 AHVG / Art. 49a AHVG / Art. 61 AHVG / Art. 63 AHVG / Art. 65 AHVG</p> <p><b>Invalidenversicherung (IV)</b>            Art. 1b IVG / Art. 3b IVG / Art. 3c IVG / Art. 5 IVG / Art. 6 IVG / Art. 6a IVG / Art. 11a IVG / Art. 12 IVG / Art. 13 IVG / Art. 22 IVG / Art. 42ff IVG / Art. 53 IVG / Art. 54 IVG / Art. 55 IVG / Art. 57 IVG / Art. 60 IVG / Art. 61 IVG / Art. 66 IVG.</p> <p><b>Ergänzungsleistungen (EL)</b>            Art. 2 ELG / Art. 4 ELG / Art. 5 ELG / Art. 6 ELG / Art. 9 ELG / Art. 21ELG / Art. 26 ELG.</p> <p>Art. 3 KELG / Art. 8 KELG / Art. 12 KELG / Art. 13 KELG.</p> <p><b>Erwerbsaus- und Mutterschaftsentschädigung (EO und MSE)</b>            Art. 6 EOG / Art. 7 EOG / Art. 16c EOG / Art. 16d EOG / Art. 17 EOG / Art. 21 EOG.</p> <p><b>Familienzulagen (FZ)</b>            Art. 3 FamZG / Art. 4 FamZG / Art. 14 FamZG / Art. 15 FamZG / Art. 17 FamZG.            Art. 1a FLG / Art. 3 FLG / Art. 13 FLG.            Art. 3 KFZG / Art. 9 KFZG / Art. 11 KFZG / Art. 11a KFZG / Art. 12 KFZG.</p> <p><b>Individuelle Prämienverbilligungen (IPV)</b>            Art. 64a KVG / Art. 65 KVG.            Art. 2 KPVG / Art. 5 KPVG / Art. 8b KPVG / Art. 9 KPVG.</p> <p><b>AHVN13</b>            Art. 50d und Art. 50e AHVG</p> <p><b>Personen-History</b>            Bei zahlreichen Begehren im Sozialversicherungsbereich (AHV, IV, EL, EO, MSE, FZ und IPV) ist der Stichtag (Wohnsitz, Nachverfolgung von Aufenthalten etc.) massgebend für den Leistungsanspruch und den Anspruchsbeginn. Insbesondere auch zur Klärung der Zuständigkeiten bei der interkantonalen Zusammenarbeit mit Dienststellen und Behörden anderer Kantone. Die massgebenden Gesetzesartikel sind oben aufgeführt.</p>	
STAKA	Kunde_STAKA_Wahlburo_GUI	WebGUI	<p><b>Nationalratswahlen:</b>            Die Standeskanzlei ist kantonales Wahlbüro im Sinne von Art. 7a der Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte (Art. 1 der Verordnung über die Nationalratswahlen, RVNRW, BR 150.300). In diesem Zusammenhang prüft und bereinigt sie die Wahlvorschläge für die Nationalratswahlen (Art. 2 Abs. 2 RVNRW). Für die Beurteilung der Wahlfähigkeit von Kandidierenden muss geprüft werden können, ob die gemeldeten Angaben mit den Registerangaben übereinstimmen. Die Standeskanzlei prüft bisher stichprobenartig die einzelnen</p>	<p><b>Nationalratswahlen:</b>            Im Besonderen Art. 2 Abs. 2 RVNRW (BR 150.300)            Art. 7a der Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte (SR 161.11)            Art. 21ff. des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1)</p> <p><b>Grossratswahlen:</b>            Art. 1 Abs. 1 Verordnung über die Wahl des Grossen Rates (BR</p>	10.01.2023

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>Nationalratskandidaturen bei den jeweiligen Gemeinden. Neu soll über einen Abgleich mittels Zugriff auf das kantonale Personenregister dieser Prozess vereinfacht und nachvollziehbar werden, da die Bundeskanzlei mittelfristig die stichprobenartige Überprüfung wohl nicht mehr akzeptiert</p> <p>Bei Nationalratswahlen werden in der Regel 100 – 150 Kandidaten gemeldet, welche auf ihr Stimm- und Wahlrecht hin überprüft werden müssen.</p> <p><b>Grossratswahlen:</b></p> <p>Die Standeskanzlei ist mit der Gesamtleitung und der Beaufsichtigung der Grossratswahlen beauftragt. Hier wurde ein hoher Bürokratieaufwand zwischen den Parteien und den Registerführenden Gemeinden durch das Parlament moniert. Parteien und Grossrätte fordern hier eine zeitgemässe Digitalisierung. Bei Grossratswahlen werden in der Regel ca. 500 Kandidaten aus 39 Kreisen gemeldet, welche auf ihr Stimm- und Wahlrecht hin überprüft werden müssen</p>	150.410) Die Gesamtleitung und die Beaufsichtigung der Grossratswahlen obliegen der Standeskanzlei	
TBA	Kunde_TBA_Landerwerb_Wasserbau_GUI	WebGUI	<p>Nach Art. 10 und Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; BR 170.310) obliegt dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement der Landerwerb im Strassenbau und –unterhalt sowie die Zuständigkeit für den Wasserbau (Hochwasserschutz). Führen bauliche Massnahmen an einer Kantonsstrasse oder einem Wasserbauprojekt zu Grundstucksänderungen, sind die Eigentumsverhältnisse und weitere Rechte gemass Art. 6 Abs. 1 der Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV, BR 807.110) bzw. Art. 6 ff des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (KWBG, BR 807.700) zu bereinigen. Die Änderungen sind im Grundbuch einzutragen (Art. 6 Abs. 2 StrV).</p> <p>Gemass Art. 29 Abs. 1 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden (EntV, BR 803.110) haben bevollmächtigte Vertrauensleute nach der Projektgenehmigung die Einigungsverhandlung durchzuführen.</p> <p>Die Abteilungen Landerwerb und Wasserbau bzw. die von den Abteilungen beaufsichtigten Gemeinden sind ermächtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfugungsbeschränkungen zur Vormerkung anzumelden;</li> <li>- Verhandlungen mit Grundeigentümern zu führen,</li> <li>- gütliche Vereinbarungen zu unterzeichnen,</li> <li>- Begründungen, Änderungen und Aufhebungen von Baurechten und anderen beschränkten dinglichen Rechten vorzunehmen;</li> <li>- Grundbuchanmeldungen vorzunehmen,</li> <li>- Loschungsbewilligungen für Verfugungsbeschränkungen zu erteilen.</li> </ul> <p>Weiter werden im Zuge der Landerwerbsverhandlungen die Eigentümer kontaktiert bzw. zu den Verhandlungen eingeladen. Anschliessend erfolgt die Erstellung der gütlichen Vereinbarung zwischen Eigentümer und Kanton und zum Schluss erfolgt die</p>	<p><b>Allgemein</b> Enteignungsgesetz des Kantons GR (BR 803.100), Enteignungsverordnung des Kantons GR (BR 803.110).</p> <p>Fester Bestandteil der gütlichen Vereinbarung ist die genaue Bezeichnung der Parteien bzw. der Personen. Gemass Art. 90 Abs. 1 lit. a der Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1) müssen zur Bezeichnung der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Heimatort oder die Staatsangehörigkeit angegeben werden.</p> <p><b>AHVN13</b> Art. 23a GBV (SR 211.432.1)</p> <p><b>Personen-History</b> Art. 90 Abs. 1 lit. a der Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1)</p>	07.12.2015  Freigegebene Merkmale aus technischen Gründen erweitert am 13.12.2016  Ergänzt am 13.07.2023

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>Anmeldung ins Grundbuch. Es werden jährlich rund 1000 Vereinbarungen abgeschlossen.</p> <p>Mit der Genehmigung des Auflageprojekts wird das Enteignungsrecht erteilt. Die darauf abzuschliessenden Verträge müssen damit nicht mehr öffentlich beurkundet werden.</p> <p>Für diese Aufgaben sind die Abteilungen Landerwerb und Wasserbau auf aktuelle Personen- und Adressdaten angewiesen.</p>		
AVS	Kunde_AVG_SPM_GUI	WebGUI	<p>Das Amt für Volksschule und Sport ist für die schulpsychologischen Abklärungen, Anordnungen von sonderpadagogischen Massnahmen und deren Verrechnung zuständig. Auf der Anordnung/Verfügung wie auch auf andern Dokumenten sind nebst Angaben zum betroffenen Kind auch Angaben zur gesetzlichen Vertretung. Zur Überprüfung und Vervollständigung der gemachten Angaben kann ein Abgleich mit dem Personenregister gemacht werden. Dadurch können Nachfragen bei den Einwohnerkontroll-Zuständigen vermieden werden.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 43 ff. und Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz, BR 421.000)  <b>AHVN13</b> Art. 50e Abs. 3 AHVG i.V.m. Art. 15a EGzAHVG/IVG (BR 544.000) i.V.m. Art. 11a VVzEG-zAHVG/IVG (ER 544.010)  <b>Personen-History</b> Art. 43 ff. und Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz, BR 421.000)	22.08.2016 Ergänzt am 13.07.2023
AVS	Kunde_AVG_WS	WebService	<p>Das Amt für Volksschule und Sport ist für die schulpsychologischen Abklärungen, Anordnungen von sonderpadagogischen Massnahmen und deren Verrechnung zuständig. Auf der Anordnung/Verfügung wie auch auf andern Dokumenten sind nebst Angaben zum betroffenen Kind auch Angaben zur gesetzlichen Vertretung. Zur Überprüfung und Vervollständigung der gemachten Angaben kann ein Abgleich mit dem Personenregister gemacht werden. Dadurch können Nachfragen bei den Einwohnerkontroll-Zuständigen vermieden werden.</p> <p>Der Abgleich mit dem Personenregister soll online erfolgen (WebService PersonInfoMACS und Mutationsmeldungen über Message Routing). Für die Mutationsmeldungen ist ein Personenindex mit der AHV-Nr zwingend im GERES anzulegen.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 43 ff. und Art. 47 Abs. 2, Art. 48 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz, BR 421.000)  <b>AHVN13</b> Art. 50e Abs. 3 AHVG i.V.m. Art. 15a EGzAHVG/IVG (BR 544.000) i.V.m. Art. 11a VVzEG-zAHVG/IVG (ER 544.010)  <b>Personen-History</b> Art. 43 ff. und Art. 47 Abs. 2, Art. 48 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz, BR 421.000)	13.07.2023
AVS	Kunde_AVG_MRS	MRS	<p>Das Amt für Volksschule und Sport ist für die schulpsychologischen Abklärungen, Anordnungen von sonderpadagogischen Massnahmen und deren Verrechnung zuständig. Auf der Anordnung/Verfügung wie auch auf andern Dokumenten sind nebst Angaben zum betroffenen Kind auch Angaben zur gesetzlichen Vertretung. Zur Überprüfung und Vervollständigung der gemachten Angaben kann ein Abgleich mit dem Personenregister gemacht werden. Dadurch können Nachfragen bei den Einwohnerkontroll-Zuständigen vermieden werden.</p> <p>Der Abgleich mit dem Personenregister soll online erfolgen (WebService PersonInfoMACS und Mutationsmeldungen über Message Routing). Für die Mutationsmeldungen ist ein Personenindex mit der AHV-Nr zwingend im GERES anzulegen.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 43 ff. und Art. 47 Abs. 2, Art. 48 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz, BR 421.000)  <b>AHVN13</b> Art. 50e Abs. 3 AHVG i.V.m. Art. 15a EGzAHVG/IVG (BR 544.000) i.V.m. Art. 11a VVzEG-zAHVG/IVG (ER 544.010)	13.07.2023

## Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
KIGA	Kunde_KIGA_RAV_GUI	WebGUI	<p>Aufgrund einer per 01.07.2021 in Kraft tretenden Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) entfällt die bis anhin gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, dass sich Personen, die Arbeitslosenversicherungstagsgeld beziehen wollen, bei der Wohngemeinde anmelden können (vgl. Art. 17 Abs. 2 AVIG). Die Anmeldung hat neu über die Zentren der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) oder per Online-Anmeldung über die Internet-Plattform des SECO zu erfolgen. Aus diesem Grund benötigen die sechs kantonalen RAV einen Zugriff, um zu prüfen, ob die sich anmeldende Person auch tatsächlich in der entsprechenden Gemeinde der jeweiligen RAV-Region angemeldet ist. Mit Art. 96d AVIG wird per 01.07.2021 eine gesetzliche Grundlage eingeführt, welche den Durchführungsstellen die Erlaubnis einräumt, mittels Abrufverfahren auf das Einwohnerregister zuzugreifen. Weiter sollen die RAV Versicherte rasch und dauerhaft in den Arbeitsprozess wiedereingliedern (Art. 1a Abs. 2 AVIG). Zu diesem Zweck weisen die Personalberater Versicherte auf zumutbare Stellen zu (vergl. Art. 85 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung zum EG, BR 545.270). Für die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Arbeit (Art. 16 Abs. 2 AVIG) sind persönliche Angaben (Geschlecht, Zivilstand, Kinder etc.) wichtig.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 8, 17, 76, 96d AVIG, SR 837_0, weiter auch Art. 1a Abs. 2 AVIG in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1 AVIG, Art. 2 der Verordnung zum EG, BR 545.270, und Art. 16 AVIG  <b>AHVN13</b> Art. 96 AVIG  <b>Konfession</b> Art. 96 AVIG	11.08.2023
ALT	Kunde_ALT_GUI	WebGUI	<p>Um die gesetzlich definierten Vollzugsaufgaben des ALT zeitgerecht, effizient und rechtsverbindlich wahrnehmen zu können, sind die Sachbearbeitenden der jeweiligen Fachgebiete auf korrekte Wohn- bzw. Korrespondenzadressen angewiesen. Die bisherige Praxis, dass solche Abfragen direkt bei den entsprechenden Gemeinden nachgefragt wurden, ist umständlich und aus personellen Gründen (beim ALT wie auch bei den angefragten Gemeinden) sehr zeitaufwändig. Dazu kommt, dass bei den meisten Gemeinden auch aus Datenschutzgründen keine Auskünfte mehr erteilt werden sondern auf den Direktzugriff auf das kantonale Personenregister verwiesen wird.</p> <p>Beispiele (nicht abschliessend)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hundebiss- oder Tierschutzmeldung. Die erforderlichen Personendaten müssen zeitverzugslos beschafft bzw. verifiziert werden können, um alfällig Sofortmaßnahmen (Vor-Ort-Kontrollen, Unterstützungsbedarf durch andere Dienste wie Polizei, Wildhut etc.) umsetzen zu können. Für die Nachbearbeitung von Vollzugsanordnungen bis hin zu Strafanzeigen sind ebenfalls korrekte Personendaten erforderlich.</li> <li>2. Aktuelle Betriebs- und Personendaten (mit History) sind in allen Vollzugsbereichen erforderlich. Für den Versand von rechtswirksamen Verfügungen, welche oft auch zeitkritische Fristen bezüglich verwaltungsrechtlicher Sofortmaßnahmen beinhalten, müssen die Adressdaten der Rechtsunterstellten ohne unnötigen Aufwand verifiziert werden können. Die "Kundschaft" des ALT, zum Beispiel Lebensmittel- und Teile der Gebrauchsgegenstandsbetriebe, Nutztierhaltungen, Hundehalter, Betriebe nach Chemikalienrecht etc., untersteht zwar in gewissen</li> </ol>	<b>Allgemein</b> Tierschutzgesetz, SR 455 Art. 23, 24, 31 etc. siehe auch Art. 20c Tierseuchengesetz, SR 916_40 Art. 9, Art. 11 Abs. 3, 14 ff., Art. 30 Abs. 2, 32 etc. Lebensmittelgesetz, SR 817_0 Art. 11, 38 Abs. 2, Art. 30 ff., Art. 34 ff., Art. 47 ff., s. auch Art. 59 Gastwirtschaftsgesetz GR (GWG), BR 945.100, ABzGWG (BR 945.110) Art. 12 ff. GWG, Art. 12 ff. ABzGWG  <b>AHVN13</b> AHVG Art. 153c, TSchG Art. 20c, UIDG Art. 6a  <b>Personen-History</b> TSchG Art. 20c, LMG Art. 59	28.09.2023

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>Bereichen einer Meldepflicht bezüglich der Wohn- bzw. Kontaktadresse bzw. auch anderer Daten. Die Meldedisziplin ist aber oft ungenugend, so dass (insbesondere bei mit speziellem Aufwand zu betreuenden Kunden) im Kontaktfall oder bei Nichtzustellung durch die Post, aufwändige Nachforschungen bei den Gemeinden die Folge sind. Wurde die Meldepflicht über mehrere Wohnsitzwechsel nicht eingehalten, so sind zur Klarung oft auch Personen-History-Nachforschungen erforderlich.</p> <p>3. Gemass der UID-Gesetzgebung (Der Kanton Graubunden ist aktuell mit der Umsetzung noch in Verzug) ist das ALT aufgrund seiner gesetzlichen Vollzugsaufgaben als UID-Meldestelle verpflichtet, die von ihm in der Datenbank geführten Betriebe aktuell zu halten und allfällige Korrekturen direkt mit dem entsprechenden Register des BFS abzugleichen. In diesem Kontext ist auch die Verwendung der AHV-Nummer als gemeinsamer Schlüssel vorgesehen.</p>		
STV	Kunde_STV_Steuerregister_GUI	WebGUI	<p>Die STV ist gesetzlich zur Führung des kantonalen Steuerregisters (natürliche und juristische Personen) verpflichtet. Sie setzt dafür entsprechende Fachapplikationen ein, über welche auch die Gemeindesteuern erhoben werden. Für natürliche Personen erfolgt die laufende Aktualisierung im zentralen Steuerregister durch die Gemeindesteuerämter auf Basis der Mutationen in den Gemeinde-Einwohnerregistern. Gegenwärtig geschieht dies in den meisten Gemeinden manuell in einzelnen grosseren Gemeinden über eine proprietäre elektronische Schnittstelle zwischen Einwohner- und Steuerregister. Für juristische Personen wird das Register auf der Basis von Meldungen (primär von Handelsregistereingräften) aktualisiert. In den nächsten Jahren werden die Steuerfachanwendungen etappenweise technologisch erneuert. Mit der Inbetriebnahme erfolgt auch die Anbindung an das zentrale Personenregister, so dass Mutationsmeldungen über eine entsprechende Schnittstelle ereignisbasiert und automatisiert im Steuerregister nachgeführt werden. Über die Schnittstelle gelieferte Mutationsereignisse, welche nicht vollständig automatisiert im Steuerregister verarbeitet werden können (z.B. wegen fehlenden oder fehlerhaften Attributen), müssen für die Übernahme entweder im Steuerregister ergänzt und / oder im Einwohnerregister der Gemeinden korrigiert werden. Für die Ermittlung der Ursachen einer fehlgeschlagenen automatisierten Verarbeitung ist es in vielen Fällen erforderlich, dass verschiedene Attribute und History-Einträge im zentralen Register geprüft werden müssen. Erst dann können die Gemeinden zu den erforderlichen Korrekturen angewiesen und / oder die korrekten Ergänzungen im Steuerregister vorgenommen werden.</p>	<b>Allgemein</b> Art. 1 - 5, 9 - 13 u. 49 DBG (SR 642.11), Art. 1, 6-8, 10- 13, 74, 75, 98, 100 - 103a, 107a, 123, 165, 166 u. 169 StG (BR 720 000), Art. 52 u. 53 AbzStG (BR 720 015), Art. 19 u 21 GKStG (BR 720.200)  <b>AHVN13</b> Art. 111 Abs. 1, Art. 112 Abs. 1 u. 112a DBG sowie Art. 122 b, Art. 123 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 50a Abs. 1 lit. e Ziff. 5 bzw. Art. 50e AHVG  <b>Konfession</b> Art 112 Abs 1 sowie 112a DBG und Art 122b und Art 123 Abs 1 StG i.V m Art 105d Abs. 3 und 105e Abs. 1 StG sowie Art 24 und 45b ABzStG  <b>Personen-History</b> Art 112 Abs 1 sowie 112a DBG und Art 122b und 123 Abs 1 StG i.V m Art 83 ff. DBG, Art 25 ff ABzStG	24.06.2021  Ergänzt am 17.10.2023
STV	Kunde_STV_Steuerregister_MRS	MRS	<p>Die STV ist gesetzlich zur Führung des kantonalen Steuerregisters (natürliche und juristische Personen) verpflichtet. Sie setzt dafür entsprechende Fachapplikationen ein. Für natürliche Personen erfolgt die laufende Aktualisierung im zentralen Steuerregister durch die Gemeindesteuerämter auf Basis der Mutationen in den Gemeinde-Einwohnerregistern. Gegenwärtig geschieht dies in den meisten Gemeinden manuell in einzelnen grosseren Gemeinden über eine proprietäre elektronische Schnittstelle zwischen Einwohner- und</p>	<b>Allgemein</b> Art 1 - 5, 9 - 13 u. 49 DBG (SR 642.11), Art. 1, 6-8, 10- 13, 74, 75, 98, 100 - 103a, 107a, 123, 165, 166 u. 169 StG (BR 720 000), Art 52 u. 53 AbzStG (BR 720 015), Art. 19 u 21 GKStG (BR 720.200)  <b>AHVN13</b> Art. 111 Abs. 1, Art. 112 Abs. 1 u. 112a DBG sowie Art. 122 b, Art. 123 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 50a Abs. 1 lit. e Ziff. 5 bzw. Art. 50e AHVG	24.06.2021  Ergänzt am 14.12.2022  Ergänzt am 17.10.2023

Berechtigungskonzept Personenregister

Gesuchsteller	Name der Berechtigungsgruppe	Zugriffsart	Zweck des Zugriffs	Gesetzliche Grundlagen	Gesuchsdatum
			<p>Steuerregister. Für juristische Personen wird das Register auf der Basis von Meldungen (primär von Handelsregistereinträgen) aktualisiert. In den nächsten Jahren werden die Steuerfachanwendungen etappenweise technologisch erneuert. Im Rahmen der ersten Etappe wird im Sommer 2022 das erneuerte Steuerregister für natürliche Personen in Betrieb genommen. Mit der Inbetriebnahme erfolgt auch die Anbindung an das zentrale Personenregister, so dass Mutationsmeldungen über eine entsprechende Schnittstelle ereignisbasiert und automatisiert im Steuerregister nachgeführt werden.</p>	<p><b>Konfession</b> Art. 112 Abs. 1 sowie 112a DBG und Art. 122b und Art. 123 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 105d Abs. 3 und 105e Abs. 1 StG sowie Art. 24 und 45b ABzStG</p> <p><b>Personen-History</b> Art. 112 Abs. 1 sowie 112a DBG und Art. 122b und 123 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 83 ff. DBG, Art. 25 ff. ABzStG</p>	

## Berechtigungskonzept Personenregister

## Berechtigungsgruppen für WebGUI

## Berechtigungskonzept Personenregister

## Berechtigungskonzept Personenregister

## Berechtigungskonzept Personenregister

## Berechtigungskonzept Personenregister

Dienststelle/Anstalt/Behörde		
Name der Berechtigungsgruppe		
<b>Berechtigungen</b>		
Silvaplana	Kunde_AFM_Ausweise_GUI	AFM
St. Moritz	Kunde_AFM_BürgerrechtZivilerecht_GUI	AFM
Val Müstair	Kunde_AFM_FinanzenControlling_GUI	AFM
Zuoz	Kunde_AFM_Fremdenpolizei_GUI	AFM
Albula/Alvra	Kunde_AFB_GUI	AFB
Andeer	Kunde_AIB_GUI	AHB
Avers	Kunde_AIV_VBD_GUI	AIV
Bergün Filisur	Kunde_ALT_GUI	ALT
Cazis	Kunde_AMZ_GUI	AMZ
Domleschg	Kunde_AVG_SPM_GUI	AVS
Ferrera	Kunde_AWT_Schneesport_GUI	AWT
Flerden	Kunde_AWT_Statistik_GUI	AWT
Furstanau	Extern_BKA_Region_GUI	BKA
Lantsch/Lenz	Extern_GDE_Chur_GUI	Chur
Masein	Extern_GDE_Davos_GUI	Davos
Muntogna da Schons	Extern_GDE_Landquart_GUI	Landquar
Rheinwald	Kunde_EKUD_FC_GUI	EKUD
Rongellen	Kunde_EKUD_FCSkip_GUI	EKUD
Rothenbrunnen	Kunde_FIKO_GUI	FIKO
Scharans	Kunde_FIVE_GUI	FIVE
Schmitten (GR)	Kunde_GA_Berufsbewilligungen_GUI	GA
Sils im Domleschg	Kunde_GA_KSGR_Kreisregister_GUI	GA
Sufers	Kunde_GA_KVG_Wohnsitzprüfung_GUI	GA
Surses	Kunde_GA_Patientenaufnahme_GUI	GA
Thusis	Extern_GBA_Chur_GUI	GBA
Tschappina	Extern_GBA_DomatEms_GUI	GBA
Urmein	Extern_GBA_EngiadinaBassa_GUI	GBA
Vaz/Obervaz	Extern_GBA_Ilanzlumnezia_GUI	GBA
Zillis-Reischen	Extern_GBA_Moesano_GUI	GBA
	Extern_GBA_Prättigau_GUI	GBA
	Kunde_GHA_GUI	GIHA
	Kunde_GVS_GUI	GVG
	Kunde_KAPO_GUI	KAPO
	Kunde_KESB_GUI	KESS
	Kunde_KG_GUI	KG
	Kunde_PA_GUI	PA
	Kunde_POGK_KUAD_GUI	PDGR
	Kunde_PKGR_Versicherungen_GUI	PKGR
	Kunde_RAV_GUI	RAV
	Extern_RG_Region_GUI	RG
	Extern_RG_Plässur_GUI	RG_Pl.
	Kunde_SOA_GUI	SOA
	Kunde_STA_Geschäftskontrolle_GUI	STA
	Kunde_STAKA_Wahlbüro_GUI	STAKA
	Extern_STAL_Pratiggau_GUI	STAL_Pr.
	Kunde_STVA_Anwender_GUI	STVA
	Kunde_STV_Quellensteuer_GUI	STV
	Kunde_STV_Rechnungswesen_GUI	STV
	Kunde_STV_Steuerrегистrierer_GUI	STV
	Kunde_SVAGR_GUI	SVA
	Kunde_TBA_Ländervertrieb_Wasserbau_GUI	TBA
	Kunde_VG_GUI	VG
	Extern_ZSA_Region_GUI	ZSA

## Berechtigungskonzept Personenregister

### Berechtigungsgruppen für Message Routing und WebService

Dienststelle/Anstalt/Behörde	AfB	Kunde_AFB_MRS	Kunde_AFB_WS	Kunde_AHB_MRS	Kunde_AHB_WS	Kunde_AMZ_MRS	Kunde_AVG_MRS	Kunde_AVG_WS	Extern_BKA_Region_MRS	Extern_BKA_Region_WS	Kunde_FIVE_ERP_WS	Kunde_SA_KVG_Wohnsitzprüfung_Ws	Kunde_KAPO_Ws	Kunde_KESB_MRS	Kunde_KESB_Ws	Kunde_SOA_MRS	Kunde_SOA_Ws	Kunde_STV_Steueregister_MRS	Kunde_STVA_MRS	Kunde_STVA_Ws
Name der Berechtigungsgruppe																				
<b>Berechtigungen</b>																				
<b>Merkmal</b>																				
<b>Identifikation</b>																				
Amtlicher Name	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Vorname	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Geburtsdatum	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Geschlecht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Gemeinde Personen-ID							x	x	x			x	x				x	x	x	
AHV-Versichertennummer (AHVN13)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
AHV-Nummer								x	x			x	x				x	x	x	
ZAR-Nummer												x	x				x	x	x	
EU Personen-ID												x	x				x	x	x	
ZEMIS-ID												x	x	x			x	x	x	
Vera-ID												x	x	x			x	x	x	
<b>Namen</b>																				
Aliasname							x	x	x	x		x	x	x			x	x	x	
Allianzname	x	x					x	x	x	x		x	x	x			x	x	x	
Rufname			x	x			x	x				x	x	x			x	x	x	
Lediger Name	x	x	x	x			x	x	x	x		x	x	x			x	x	x	
Anderer Name					x	x		x	x	x		x	x	x			x	x	x	
Amtlicher Name Vater bei der Geburt	x	x				x	x					x	x	x			x	x	x	
Amtlicher Name Mutter bei der Geburt		x	x			x	x					x	x	x			x	x	x	
Name im ausländischen Pass	x	x					x	x				x	x	x			x	x	x	
Name gemäss Deklaration					x	x		x	x			x	x	x			x	x	x	
Name gültig ab						x	x					x	x	x			x	x	x	
Anrede							x	x					x	x			x	x	x	
Titel								x	x				x	x	x		x	x	x	
<b>Nationalität</b>																				
Status Staatsangehörigkeit	x	x	x	x	x	x		x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	
Staatsangehörigkeit	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	
Staatsangehörigkeit gültig ab														x	x	x				
Heimatort	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	
Erwerbsgrund												x	x	x	x	x	x	x	x	
Erwerbsdatum												x	x	x	x	x	x	x	x	
Entlassungsdatum												x	x	x	x	x	x	x	x	
Ausländerkategorie	x	x						x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	
Ausländerkategorie gültig ab												x	x	x	x	x	x	x	x	
Ausländerkategorie gültig bis	x	x										x	x	x	x	x	x	x	x	
Einreisedatum												x	x	x	x	x	x	x	x	
<b>Zivilstand</b>																				
Zivilstand							x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	
Datum Zivilstandsänderung								x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	
Trennungsbeginn									x	x			x	x	x	x	x	x	x	
Trennungsende										x	x			x	x	x	x	x	x	



## Berechtigungskonzept Personenregister



Berechtigungskonzept Personenregister

Dienststelle/Anstalt/Behörde	Kunde_AFB_MRS	Kunde_AFB_WS	AFB
Name der Berechtigungsgruppe	Kunde_AHB_MRS	Kunde_AHB_WS	AHB
Berechtigungen	Kunde_AHB_WS	Kunde_AMZ_MRS	AMZ
Pflegeeltern	x x	x x	
Beistand	x x	x x	
Beirat		x x	
Vormund	x x	x x	
Vorsorgebeauftragter		x x	
Kinder mit Sorgerecht		x x	
Kinder ohne Sorgerecht		x x	
Geschwister		x x	
Sorgerecht	x x		
Gesetzesgrundlage			x x x
Beziehung gültig ab			x x x
Haushalt	x x x x	x x x x x x	
Gemeinde			
Alle	x x x x x x x x x x x x x x x x		
Ergebnismeldungen MRS			
Alle Meldungen	x x x x x x x x x x x x x x x x		

Von der Regierung genehmigt am

24.10.2023 / RBS 2712023



Namens der Regierung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be a stylized 'S' or similar mark.

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be a stylized 'W' or similar mark.

Der Kanzleidirektor